Der Begriff der politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine nach BGB. § 61.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

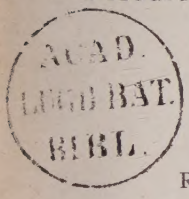

vorgelegt von

Max Wassertrüdinger
aus Nürnberg.
Rechtspraktikant am Kgl. Amtsgericht Nürnberg.

Approbiert am 9. März 1908.

Nürnberg.
U. E. Sebald, Kgl. bayer. Hofbuchdruckerei
1909.

Referent: Univ.-Professor Dr. Oertmann.

Gewidmet meiner lieben Mutter,
dem Andenken meines verstorbenen Vaters.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0091

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

§ 1. Der Erwerb der juristischen Persönlichkeit nach dem BGB. 1
§ 2. Öffentliches Recht oder Privatrecht? 3
§ 3. Reichsrecht- oder Landesrecht? 6

I. Der politische Verein.

§ 4. Die Interpretation und Praxis der Landesrechte . 11
§ 5. Die Möglichkeiten der Interpretation 16
§ 6. Interpretationsgrundsätze 21
§ 7. Sachliche Gesichtspunkte 23
§ 8. Die Richtung der Entwicklung 25
§ 9. Die Bestimmung im Einzelnen 27

II. Der sozialpolitische Verein.

§ 10. Allgemeine Bestimmung des Begriffes 33
§ 11. Was ist Sozialpolitik? 36
§ 12. Die Gewerkschaften 43

III. Der religiöse Verein.

§ 13. Bestimmung des Begriffs 48
§ 14. Der Einfluß des Staatskirchenrechts. I. Im allgemeinen 51
§ 15. II. Die Einwirkung des preußischen Staatskirchenrechts 53
§ 16. III. Die Einwirkung des bayerischen Staatskirchenrechts 57

Literaturverzeichnis.

Ball-Friedenthal, Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland. 2 Aufl. 1907.
Biermann, Bürgerliches Recht. I. 1908.
Bluntschli, Lehre vom modernen Staat. II. 5. Aufl. 1876.
van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik. 1904.
Born, Kommentar zum preußischen Vereinsgesetz. 1896.
Bornhak, Verwaltungsarchiv. VIII, S. 1 ff.
Bülow, Vereinsrecht des BGB. 1902.
Brater, im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater (1867) X. Art. Verein.
Brachvogel, im Arbeiterfreund. XLV. S. 155 ff.
Caspar, Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht. 1894.
Cosak, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. I. 1903.
„ Staatsrecht des Großherzogtums Hessen. 1894.
Conrad, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. 3. F. III., S. 397 ff.
Crome, System des deutschen bürgerl. Rechts. I. 1900.
Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. 11. Aufl. 1908.
Delius, Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht. 3. Auflage 1895.
Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. 1902.
„ Das bürgerliche Recht. I. 3. Aufl. 1906.
„ preußisches Privatrecht. 5. Aufl.
Eck, Vorträge über das BGB. I. 1903.
Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 8. Aufl. I. 1903.
Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 2. und 3. Auflage.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, des geheimen Obertribunals, des Kammergerichts (Johow), des Obersten Verwaltungsgerichts, des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes, Entscheidungen des bayer. obersten Landgerichts in Sachen des Strafrechts, VIII. S. 175, strafrechtliche Entscheidungen in Goltdammers Archiv.
Erythropel, Das Recht der weltlichen und geistlichen Orden in Frankreich. 1904.
Fehlinger, Soziale Praxis. XII. S. 391.
Felisch, Deutsche Juristenzeitung. II. S. 18.
Fischer-Henle, Handausgabe des BGB. mit Anmerk. 7. Aufl. 1906
Förster-Eccius, preußisches Privatrecht. 7. Aufl.
Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts. 5. Aufl. 1903.

Fuld, Archiv für die zivilistische Praxis. 15. S. 134ff.
Gareis, Kommentar zum BGB. Allgem. Teil 1900.
Gaupp-Stein, Kommentar zur ZPO. 4. Aufl. 1901.
Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. I. 1868 III. 1881.
„ Der Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. 2. Auflage 1889.
Giese, Das kath. Ordenswesen nach dem geltenden preuß. Staatskirchenrecht, Hirth's Annalen 1908, S. 161ff., 278ff., 339ff. (auch Sonderabdruck).
Goldmann-Lilienthal, Das bürgerl. Recht. 2. Aufl. 1903.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. I. 2. Aufl. 1875.
Gradenwitz, Wortverzeichnis zum BGB. 1902.
Graßmann, Die in Bayern jetzt giltige Vereins- und Preßgesetzgebung 1898.
Groschuff-Eichhorn-Delius, Die preußischen Strafgesetze. 2. Auflage 1903.
Geiger, Archiv für katholisches Kirchenrecht. 80. S. 259ff.
Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. I. 1903.
Hänel, Deutsches Staatsrecht. I. 1892.
Heslenfeld, Ist zur Aufnahme einer Privatkirchengesellschaft in Bayern ein Gesetz erforderlich? 1891.
Hartmann, Die neben dem StGB. für die preuß. Staaten geltenden Strafgesetze. 1864.
Hinschius, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche in Preußen. 1874.
„ Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875.
„ Staat und Kirche (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts). 1883.
Hölder, Kommentar zum BGB. 1900.
„ Archiv für die zivilistische Praxis. 80. S. 1ff.
Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts 1868.
Hugelmann, Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrecht 1879.
Jacobson, Das evangel. Kirchenrecht des preußischen Staates.
Jellinek, System der subj. öffentlichen Rechte. 2. Aufl.
„ Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. 1905.
John, In Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts. III. 1874.

Kammerberichte:

Bayern: 1850 Kammer der Abgeordneten. Beil. Bd. I S. 175ff. III. S. 31ff. Verhandlungen (Sten. Ber.) III. S. 101ff. Kammer der Reichsräte. Beil. Bd. III, Seite 313ff., Prot. IV, S. 560ff. — 1896 Sten. Ber. VII, S. 879ff., 908ff.; 931ff. — 1898/99 Beil. Bd. Nr. 920, 976, Sten. Bericht

der Verhandlungen der Abgeordneten-Kammer XII, S. 427ff., 447ff., Prot. der Verhandl. der Reichsratskammer VII.

Preußen: Abgeordnetenhaus: Sten. Ber. der II. Kammer vom 26. Februar — 27. April 1849; 1849 I., 1850 V. — Sten. Ber. der Verhandlungen der I. Kammer V., Drucksachen der I. Kammer VII.

Kahl, Festgaben der Berliner Jur. Fakultät für Dernburg. Die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose 1900.

Kind, Das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde im § 61 BGB. 1901.

Kisch, Juristisches Literaturblatt. XVIII. S. 219.

Kirchenlexikon von **Wetzer** und **Welte,** Art. Diakonissen. 2. Auflage, III. 1884.

Koch, Allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten. 6. Ausg.

Kohler, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. I. 1906.

„ Grünhuts Zeitschrift f. Privat- u. öffentl. Recht. VIII. S. 1ff.

Kollenscher, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (soz. Fortschritt Nr. 94) 1907.

v. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern. 4. Aufl. 1897.

Kuhlenbeck, Kommentar zum BGB. 1899.

Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. 1900.

„ Art. „Gewerkvereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. IV. S. 646ff. 1900.

„ Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. 10.

Leonhard, Der allgemeine Teil des BGB. 1900.

„ Deutsche Juristenzeitung. I. S. 228.

Lisko, Die deutschen Vereinsgesetze. 2. Aufl. 1881.

v. Liszt, Lehrbuch des Völkerrechts. 4. Aufl. 1906.

Loening, Verwaltungsrecht 1884.

„ Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 76.

„ Art. „Staat" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. VI. 1901.

Mascher, Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland 2. Aufl. 1892.

Materialien zum Entwurf eines Gewerkschaftsgesetzes unter dem Titel „das neue Knebelgesetz gegen die Gewerkschaften" im Vorwärtsverlag erschienen. 1907.

Meisner, Kommentar zum BGB. 1898.

Meurer, Juristische Personen im Reichsrecht. 1901.

„ Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. 1885.

Georg Meyer, Verwaltungsrecht. I. 2. Aufl. 1893.

Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht. 6. Aufl. 1905.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. I. 1899.

Neumann, Jahrbuch des bürgerl. Rechts, 1903—1907.
Niedner, Kommentar z. EG. z. BGB. 2. Aufl. 1901.
Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht. 1. Abt. 1903.
„ Kommentar zum allgemeinen Teil des BGB. 1908. (2. Aufl. des Kommentars von Gareis).
Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. 1897.
Planck, Kommentar zum BGB. 3. Aufl. I. 1903.
„ Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. I. 1887.
von der Pfordten, Blätter für die administ. Praxis, 48. S. 389 ff.
Pözl, bei Dollmann, Gesetzgebung des Königr. Bayern. IV. 2. T. (Kommentar zum Vereinsgesetz). 1863.
Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. 1899.
Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. 1884.
Reyscher, Publizistische Versuche. 1832.
Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts. 8. Aufl. 1886.
Riedel, Das BGB. in Vergleich mit dem preußischen Recht, 1896 ff.
„ Gestaltung der juristischen Personen nach Reichsrecht. 1897.
Rönne, Preußisches Staatsrecht. 5. Aufl. II. 1906.
Roesler, Verwaltungsrecht. 1873.
Rosenberg, Das Vereinsrecht und die Gewerkschaftsbewegung. 1900.
Rosin, Recht der Arbeiterversicherung. I. 1893, II. 1905.
Realencyclopädie für prot. Theologie und Kirche, herausgegeben von **Herzog-Hauck.** 3. Aufl. IV. Art. Diakonissen, 1898.
Rümelin, Werturteile und Willensentscheidungen. 1891.
Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. II. 1902.
von Sartor, Das bayer. Vereinsgesetz. 3. Aufl. 1903.
von Scheel, Unsere sozialpolitischen Parteien. 1878.
Schepp, Das öffentliche Recht im BGB. 1899.
Scherer, Handbuch des Kirchenrechss. II. 1899.
Scherer, Das 1., 2, usw. Jahr des BGB.
Schmidt R., Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. 1906.
Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften. I. 1896.
Schmoller, Das Wesen der Arbeitsteilung, im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung. N. F. XIV.
Schönberg, Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie. 4. Aufl. II. 2. 1898.
Scholz, Verwaltungsarchiv. XII. S. 278.
Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Neue Ausg. 1867
„ Deutsches Staatsrecht. 1881.
Schwartz, Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 1896.
Seydel, Bayer. Staatsrecht. 2. Aufl. III. 1896.
„ Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Aufl. III. 2. 1898.

Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. 2. Aufl. 1883.
Sohm, Gruchots Beitr. 39. S. 737ff.
Sombart, Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik. X. S. 1ff.
Sörgel, Rechtssprechung, 1901ff.
Stammler, Wirtschaft und Recht, 1896.
Staub, Deutsche Juristenzeitung. 6. S. 130.
v. Staudinger, Kommentar zum BGB. I. (Loewenfeld u. Riezler). 2. Aufl. 1904.
„ Vorträge aus dem Gebiet des BGB. für Verwaltungsbeamte. 1900.
„ Vereinsrecht nach dem BGB. 1897.
Stein, Verwaltungslehre. I. 3. Abt. 2. Aufl. 1869. IV. 1867.
„ System der Staatswissenschaften. II. 1856.
v. Stengel, Preußisches Staatsrecht. 1894.
Stier-Somlo, Einwirkung des bürgerl. Rechts auf das preußisch-deutsche Verwaltungsrecht. 1900.
„ Deutsche Sozialgesetzgebung. I. 1906.
„ Jahrbuch des Verwaltungsrechts. II. 1907.
Stranz-Gerhard, Preuß. AG. z. BGB. 1900.
Struckmann-Koch, Kommentar z. CPO. 7. Aufl. 1900.
Tezner, Die Gesetze über das Vereinswesen. 4. Aufl. Wien 1907.
v. Thilo, Das preuß. Vereins- und Verwaltungsrecht. 1865.
Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland. 2. Aufl. 1905.
Verhandlungen des 19. und 23. deutschen Juristentages.
Vogt, Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen aus den Jahren 1879—1897. 1899.
Wach, Handbuch des Zivilprozeßrechts. 1885.
Wageners Staats- und Gesellschaftslexikon (1866) XXI., Art. Verein.
Weber, Gesetz- und Verordnungsversammlung für Bayern.
Welcker, im Staatslexikon von Rotteck und Welcker. 3. Aufl. 1856. Art. Association.
Weyl, Reichsversicherungsrecht. 1894.
v. Wilmowski-Levy, Kommentar z. CPO. 7. Aufl. 1895.
Zander, Handbuch, enthaltend das Vereins- und Versammlungsgesetz. 1880.
Zeller, Verwaltungsarchiv, VI. Verwaltungsstreitverfahren bei Einspruch gegen den Eintrag.
„ Archiv für öffentliches Recht XII. Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland.
Zitzlaff, Deutsche Juristenzeitung. IX. S. 68.

Einleitung.

§ 1.

Die Frage der Rechtsfähigkeit der Vereine war in der gemeinrechtlichen Literatur lebhaft bestritten. Während noch die erste Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich der Aufgabe entzogen hatte, die Kontroverse zu entscheiden, konnte die zweite Kommission angesichts der bei der Beurteilung des ersten Entwurfs zutage getretenen Anschauungen nicht umhin, ihn in dieser Beziehung zu vervollständigen.

Drei Systeme standen zur Wahl: das Konzessionssystem, das in der Praxis fast ausschließlich gehandhabt wurde, das System der Normativbestimmungen, das für das Gebiet des bürgerlichen Rechts in Sachsen durch Gesetz vom 15. Juni 1868, in Bayern durch Gesetz vom 29. April 1869 eingeführt worden war, und endlich das System der freien Körperschaftsbildung. Dieses wurde nur von Gierke mit größerem Nachdruck verteidigt; man hat es sonst abgelehnt, und zwar mit vollem Recht. Wenn jeder der unzähligen kleinen Privatvereine im Verkehr als juristische Person behandelt werden sollte, würde nur Unsicherheit in den Rechtsverkehr getragen, die Interessen der Gläubiger,

denen lediglich das oft recht minimale Vereinsvermögen für ihre Forderungen haften würde, nur geschädigt werden; ganz abgesehen davon, daß auch den Vereinen selbst, schon wegen der Haftung für die Handlungen ihrer Vertreter, damit kaum ein Gefallen erwiesen würde. Die beiden anderen Systeme fanden nebeneinander Aufnahme im Gesetz, so daß es für wirtschaftliche, politische, sozialpolitische und religiöse Vereine bei dem hergebrachten Konzessionssystem verbleibt, während die übrigen unter Beobachtung der im BGB. §§ 55 ff. gegebenen Vorschriften die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erwerben können. Das Konzessionssystem kommt in zwei Formen zur Anwendung:

einmal in der unverhüllten Gestalt der positiven Verleihung; so für die wirtschaftlichen Vereine nach BGB. § 22;

daneben aber, indem an die Stelle der Verleihung der Nichtwiderspruch der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung, für welche die gleichen Voraussetzungen wie für die übrigen nichtwirtschaftlichen Vereine aufgestellt sind, tritt, in der Form des Systems der Normativbestimmungen. Cosack spricht hier treffend von einem verkappten Konzessionssystem (4. Aufl. S. 114, 115). Diese Regelung gilt für die politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine nach BGB. § 61.

Die systematischen und kommentatorischen Darstellungen des bürgerlichen Rechts gehen in der Bestimmung der drei Begriffe auseinander. Vielfach werden die bisher im öffentlichen Vereinsrecht üblichen Definitionen übernommen, ohne daß die Berechtigung des Verfahrens geprüft wird, von andern werden die Begriffe willkürlich gedeutet. An dieser Stelle soll eine genauere Auseinandersetzung über den Gegenstand gegeben werden; soweit Partikularrechte in die Darstellung hereinzuziehen sind, im wesentlichen unter

Beschränkung auf die bayerischen und preußischen Verhältnisse.

§ 2.

Das Privatrecht beschäftigt sich mit den Beziehungen der Rechtssubjekte untereinander, soweit deren persönliches Interesse als das von einander unabhängiger Einzelwesen in Frage kommt, das öffentliche Recht mit denjenigen Verhältnissen, deren Ordnung das allgemeine Interesse verlangt[1]). Zu diesen zählt vor allem die Umschreibung des Kreises der Personen, d. h. der Subjekte von Rechten und Pflichten; für das Privatrecht sind diese Personen gegebene Faktoren, deren Bestimmung Vorbedingung ist für seine Normen, aber nicht durch diese Normen selbst gegeben wird. Der gesamte Komplex von Rechtsregeln, welcher die Erteilung (den Erwerb) und die Entziehung der Rechtsfähigkeit für physische wie für juristische Personen behandelt, ist in das öffentliche Recht zu verweisen[2]).

Nur scheinbar steht damit im Widerspruch die Aufnahme dieses Gegenstandes in das Bürgerliche Gesetzbuch. Das BGB. will zunächst nur eine Ordnung des bürgerlichen Rechts geben; die enge Verbindung, welche zwischen dem bürgerlichen und dem öffentlichen Recht an manchen Punkten besteht, hat aber dazu geführt, vereinzelt auch dieses hereinzuziehen. Für

1) Die viel erörterte Frage nach den Kriterien, welche das öffentliche Recht vom Privatrecht trennen, kann hier bei Seite bleiben; die ausführlichste Darstellung bei Stier-Somlo, Die Einwirkung des bürgerl. Rechts auf das preuß.-deutsche Verwaltungsrecht §§ 3, 4. Die verschiedenen Ergebnisse der Untersuchung werden übrigens kaum die Zuweisung der Materien im einzelnen Fall beeinflussen.

2) Die Frage ist allerdings bestritten; s. bes. Dernburg, Pandekten, 7. Aufl. § 49 Anm. 6 u. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. S. 82; abw. Hübler, Eigentümer des Kirchenguts (1868) S. 150.

das neue bürgerliche Recht, das seinen Geltungskreis über ganz Deutschland erstreckt, ist es naturgemäß von der größten Bedeutung, den Kreis der Rechtssubjekte einheitlich bestimmt zu sehen; zudem drängte die Frage nach einer Neuregelung, da der seitherige Zustand im weitaus größten Teil des Reichs als unbefriedigend erscheinen mußte; dazu kam noch der Einfluß der kritischen Besprechungen des ersten Entwurfs, die die Ausschaltung der Frage verurteilt hatten; es war so unumgänglich, den Erwerb der Korporationsrechte im BGB. zu behandeln. Hat nun diese Aufnahme in das BGB. den öffentlich-rechtlichen Charakter der Materie geändert? Nicht selten wird behauptet, das BGB. enthalte nur bürgerliches Recht[3]). Da aber manche jetzt im BGB. behandelte Materien vorher zweifellos dem öffentlichen Recht angehört haben, so müßte daraus der Schluß zu ziehen sein, daß die Aufnahme in das BGB. ihre Rechtsnatur verändert habe. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden; es hängt wohl im einzelnen Fall vom positiven Recht ab, ob ein Gegenstand juris publici oder juris privati ist, da mit den Wandlungen der Rechtsanschauungen, der sozialen und kulturellen Zustände auch die Grenzlinien zwischen vorwiegend privatem und öffentlichem InteresseSchwankungen unterworfen sind und die geschichtliche Entwicklung in verschiedenen Staaten auch zu verschiedenen Ergebnissen führen kann; aber bei gegebenen Verhältnissen ist nach allgemeinen Gesichtspunkten, und nicht nach der zufälligen Aufnahme in eine bestimmte Kodifikation zu entscheiden[4]). Hellwig

3) So Kohler, Lehrbuch des bürgerl. Rechts I S. 59; Leonhard, Der alllgem. Teil des BGB. § 4 II; v. Staudinger, Vorträge aus dem Gebiete des BGB. für Verwaltungsbeamte S. 3; Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I § 10 I.

4) Wie von Goldmann-Lilienthal, Das bürgerliche Recht, 2. Aufl. I S. 3 und Niedner, Kommentar

stützt sich am a. a. O. auf EG. Art. 55. Allein hier wird nur das Kodifikationsprinzip ausgesprochen, demzufolge alles partikulare Zivilrecht, abgesehen von den Vorbehalten, fällt, selbst wenn das BGB. keine Regelung für einen früher gesetzlich geordneten Fall getroffen haben sollte (wie z. B. beim Trödelvertrag). Dagegen soll nicht der allgemeine Rechtssatz: Reichsrecht bricht Landesrecht (Reichsverf. Art. 2) in Erinnerung gebracht und durch die ausdrückliche Aufhebung der privatrechtlichen Vorschriften das argumentum a contrario eröffnet werden, öffentlich-rechtliche Vorschriften würden durch das BGB. überhaupt nicht berührt. Soweit aber öffentliches Recht nicht expressis verbis im BGB. aufgeführt wird, darf nicht angenommen werden, daß gleichartige Verhältnisse des öffentlichen Rechts nach BGB. zu beurteilen sind; wenn daher gewisse religiöse Vereine besonderen öffentlich-rechtlichen Normen bezüglich der Erlangung der Rechtsfähigkeit unterliegen, so sind diese nicht darum aufgehoben worden, weil auch das BGB. das Vereinsrecht mitbehandelt.

Immerhin sind die öffentlich-rechtlichen Bestandteile des BGB. in einer Beziehung den zivilrechtlichen gleichzustellen: ebenso wie diese fallen sie, soweit nicht im BGB. abweichende Bestimmungen getroffen sind

zum Einführungsgesetz, Bem. zu Art. 55 II 2 angenommen wird. Auf dem Standpunkt des Textes stehen die Motive (Mugdan, Die ges. Materialien I S. 16); die Lehrbücher und Systeme von Cosack, 4. Aufl. I § 2 I; Crome I § 14 Anm. 1; Enneccerus-Lehmann, 2. Aufl. I §4, 4; die Kommentare von Planck, 3. Aufl. Einl. III 1; Staudinger-Loewenfeld, 2. Aufl. Einl. I S. 4; Fischer-Henle, Einl. S. XVII; ferner Schepp, Das öffentliche Recht im BGB.; Stier-Somlo, Einwirkungen u. s. w. S. 71; Friedenthal-Ball, Das öffentl. Vereins- u. Versammlungsrecht S. 8; Bornhak, Verwaltungsarchiv 8 S. 2, 4; Kind, Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde S. 12.

(z. B § 62 II) unter die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des § 13 GVG.[5]). Hierzu veranlaßt die formale Gleichsetzung, welche durch die Einfügung in den Rahmen des BGB. zum Ausdruck gebracht wird.

§ 3.

Von weittragenderer Bedeutung ist eine andere Kontroverse: Gehören die Begriffe „politisch, sozialpolitisch, religiös" dem Reichsrecht oder dem Landesrecht an? In den Materialien ist die Frage, wie begreiflich, nicht erörtert. Die Diskussion betraf vor allem die prinzipiellen Fragen über die Wahl des Systems; es wurde wohl auch das Schwankende und Unsichere der Begriffe hervorgehoben, den Details wurde aber keine besondere Beachtung geschenkt.

Das BGB. wie auch andere Reichsgesetze weisen technische Ausdrücke auf, welche nicht dem Reichsrecht angehören, sondern ihre nähere Bestimmung erst aus dem Landesrecht erfahren, ohne daß dies in den Gesetzen ausdrücklich bemerkt wäre[6]). So spricht z. B. das BGB. § 193 von staatlich anerkannten Feiertagen[7]), so werden gewisse Aufgaben Behörden überwiesen, deren Organisation und Stellung im einzelnen das Landesrecht regelt (zuständige Verwaltungsbehörde BGB. § 61, (höhere) Landespolizeibehörde StrGB. §§ 38 f., 284, 362, StrPO. § 447, Notare BGB. passim.

---

5) Dabei fasse ich das Wort „bürgerlich" in gemeinem Sinn, wie Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts I § 8 II 3; Schmidt R., Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 2. Aufl. S. 182; Planck, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts § 7 I 2; Gaupp-Stein, Komment. z. ZPO., 4. Aufl. Bem. vor § 1 III; Stier-Somlo, Einwirkungen u. s. w. S. 48.

6) Solche Fälle übersehen Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I. 2. Aufl. (1875) S. 312; Kind, Das Einspruchsrecht usw. S. 32.

7) Nachweise aus den übrigen Reichsgesetzen bei Fischer-Henle zu § 193, Festtag häufig in der Gewerbeordnung.

Landesjustizverwaltung BGB. § 1558 II, Grundbuchordnung §§ 1, 93 ff., ZPO. § 14, u. s. w.). Daher wäre an sich auch die Möglichkeit gegeben, daß die Begriffe politischer u. s. w. Verein dem Landesrecht angehörten.

Dagegen sprechen jedoch durchschlagende Gründe.

Unbedenklich kann angenommen werden, daß die drei Begriffe nur einheitlich erklärt werden dürfen, sämtliche aus dem Landesrecht oder sämtliche aus dem Reichsrecht. Es genügt daher, wenn sich der Nachweis auf einen oder zwei Begriffe erstreckt, da er damit auch für die anderen erbracht ist.

1. Zweifellos ist der Begriff „politischer Verein reichsrechtlich in § 49 II des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874; mit der Einheitlichkeit des Militärrechts wäre es nicht verträglich, in den einzelnen Bundesgebieten verschiedene Begriffe zugrunde zu legen. Damit ist aber bewiesen, daß es bereits diesen Begriff als reichsrechtlichen gibt.

2. Der Begriff des politischen Vereins findet sich nicht in sämtlichen Bundesstaaten[8]), der Begriff des sozialpolitischen Vereins fehlt in den meisten[9]).

Hier führt die Annahme eines landesrechtlichen Begriffs dazu, das Einspruchsrecht aus § 61 für die

8) Er fehlt in Baden (Vereinsgesetz v. 21. Nov. 1867), Sachsen-Coburg-Gotha (Staatsgrundges. v. 3. März 1852) und Hamburg (Vereinsges. v. 19. Mai 1893). Die im Bundesbeschluß v. 13. Juli 1854 darauf bezügl. Bestimmungen werden nicht mehr angewandt in Hessen, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz (s. Cosack, Staatsrecht des Großherzogtums Hessen S. 103; Loening, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik B. 76 S. 313; Kulemann, Arch. f. soz. Gesetzgeb. u. Stat. B. 10 S. 830 f.).

9) Vorhanden in Sachsen-Weimar, Staatsmin.-Verordn. v. 15. Juli 1874 § 1; Versammlungen zu politischen oder sozialpolitischen Zwecken kennt ein Sachsen-Meiningisches Ministerialausschreiben v. 25. Okt. 1878, bei Friedenthal-Ball, Das öffentl. Ver.- u. Vers.-R. S. 178 bezw. 204.

betreffenden Staaten lahm zu legen. Wie sollte sich z. B. die zur Einlegung des Vetos berufene badische Verwaltungsbehörde verhalten, wenn sie in einem konkreten Fall davon Gebrauch machen wollte? Das badische Recht kennt den Begriff nicht; eine durch Gesetz oder Verordnung erfolgende Interpretation des Begriffes wäre eine authentische Interprepretation, zu der die Einzelstaaten gegenüber einem Reichsgesetz nicht befugt sind; es würde sich also tatsächlich ergeben, daß das Einspruchsrecht nur in einzelnen Bundesstaaten anwendbar wäre; das erscheint mir aber bei einem für das Reich geltenden Gesetzbuch unannehmbar.

3. Die Anfechtung des Einspruchs der Verwaltungsbehörde erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren. Daraus hat zu Unrecht Loewenfeld in Staudingers Kommentar (IV 2 Ba zu § 61, S. 205) den Schluß gezogen, der Begriff gehöre dem Landesrecht an. Das Verwaltungsstreitverfahren ist aber nicht auf Ansprüche aus Landesgesetzen beschränkt. Es gibt bereits Landesverwaltungsgerichte, allerdings besonderer Organisation, welche über reichsrechtliche Ansprüche entscheiden, nämlich die Landesversicherungsämter und die Schiedsgerichte in Versicherungsangelegenheiten[10]).

Es war auch lediglich die Rücksicht auf das Vorwiegen von Zweckmäßigkeitserwägungen in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die für die Zuweisung an diese bestimmend war, keine prinzipiellen Gründe.

10) S. Hellwig, Lehrb. d. ZPR. § 8 Anm. 17; Rosin, Recht der Arbeitervers. I S. 732, II S. 258; Hänel, Deutsches Staatsrecht I S. 699, 706; a. M. Struckmann-Koch, Komm. z. ZPO. Vorbem. 3 zu § 1025, Bem. 5 zum GVG. § 13; Wilmowsky-Levy, 7. Aufl. Bem. 4 z. GVG. § 13.

Riedel[11]) hat die Befürchtung ausgesprochen, die Anwendung des gleichen Begriffs nach verschiedenen Gesichtspunkten durch das nämliche Gericht würde zu Schwierigkeiten führen. Dieses Bedenken ist wohl grundlos, da die Verwaltungsgerichte der Situation nur in gleichem Maße Herr zu werden haben, wie dies vor dem 1. Januar 1900 bei einem großen Teil der Zivilgerichte, besonders der Obergerichte der Fall war, und in geringerem Maße noch heute ist, indem derselbe Tatbestand nach verschiedenen Rechten zu beurteilen ist. Leider hat sich die Erwartung des gleichen Autors, die Verwaltungsgerichte würden tatsächlich den landesrechtlichen Begriff aufnehmen, erfüllt. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen sich auf reichsgerichtliche und kammergerichtliche Urteile, die sich auf preußisches Recht beziehen, berufen, ohne die Zulässigkeit nur erörtert zu haben[12]), [13]).

Aus der reichsrechtlichen Natur der Begriffe ergibt sich, daß die Bestimmungen der Landesgesetze, welche einzelne Vereine für politisch oder religiös (bezw. nicht politisch der nicht religiös) erklären, für das BGB. ohne Bedeutung sind[14]), [15]).

11) Gestaltung der jur. Pers. des BGB. S. 19, 20; das BGB. in Vergleichung mit dem preuß. Recht S. 93/94; ähnlich auch Kind, Das Einspruchsrecht u. s. w. S. 32.

12) Entscheidungen des Oberverwaltungsger. Bd. 39 S. 442, 444, Bd. 42 S. 414.

13) Unverständlich blieb mir die Ansicht des preuß. Landgerichtsrats Felisch. Deutsche Jur.-Ztg. II S. 18, die Definition des bayer. Vereinsrechts bilde eine Legaldefinition f. d. Begriff des BGB.

14) für Bayern, s. Weber, Ges. u. Verordn. Samml. für das Königreich Bayern IV S. 86 f.

15) Nach Reichsrecht bestimmen den Begriff die Kommentare von Hölder, Planck, Meisner, Kuhlenbeck, Oertmann (-Gareis); zu BGB. §§ 43 oder 61; die Lehrbücher und Systeme von Kohler I S. 390; Co-

sack, 4. Aufl. S. 93; Dernburg, 3. Aufl. S. 228; Goldmann-Lilienthal, 2. Aufl. S. 66; ferner Kind, Das Einspruchsrecht u. s. w. S. 32; Landesrecht halten für maßgebend Loewenfeld-Staudinger, 2. Aufl. Bem. IV, B. zu § 61 u. III, 2 zu § 43; Endemann, 8. Aufl. S. 188; Crome S. 239; weiter Schepp, Das öffentliche Recht u. s. w. S. 16; Riedel, Gestaltung u. s. w. S. 19, 20; Staudinger, Vereinsrecht nach dem BGB. S. 64; derselbe, Vorträge aus dem BGB. S. 130 f.; Eck, Vorträge aus dem BGB. S. 73; Bornhak, Verwaltungsarchiv 8 S. 42; Friedenthal-Ball, a. a. O. S. 37; offenbar auch Zeller, Verwaltungsarchiv 6 S. 42 ff.

I. Die politischen Vereine.

§ 4.

Im Gebiet des öffentlichen Vereinsrechts wird bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Begriff „politischer Verein" von der Landesgesetzgebung häufig verwandt[1]), und in diesem Kreise durch Gesetz und Gerichtsgebrauch nur im wesentlichsten übereinstimmend interpretiert. Wie verhält sich nun diese landesrechtliche Ausbildung des Begriffes zum reichsrechtlichen Begriff, m. a. W., bindet der landesrechtliche Begriff formell das Reichsrecht und wenn dies nicht der Fall sein sollte, empfiehlt sich sachlich seine Übernahme?

I. Das Landesrecht hat den Begriff in den einzelnen Bundesstaaten und in dem gleichen Bundes-

1) Er taucht jedoch hier nicht zuerst auf; s. die franz. Constitution von 1795 Art. 362 société particulière s'occupant de questions politiques (ebenso Ges. v. 25. Juli 1797 nach H. Erythropel, Das Recht der weltlichen u. geistlichen Orden in Frankreich nach dem Ges. v. 1. Juli 1901. 1904 S. 25) (vgl. die bei Erythropel S. 20 f. zitierten Dekrete von 1791, welche den Vereinen und Klubs die Annahme einer existence politique oder existence en politique verbieten). weiter das preuß. Edikt v. 20. Okt. 1798: Geheime Gesellschaften, welche einen unmittelbaren politischen .... Zweck haben; ein bayer. Generalmandat, die geheimen Verbindungen betr. v. 4. Nov. 1799, geheime Gesellschaft .... zu irgend einem politischen .... Zweck; Codé pénal (1819) Art. 291 association .... dout le but sera de se réunir .... pour s'occuper d'objets .... politiques.

staat zu verschiedenen Zeiten in abweichendem Sinne verstanden.

1. eine Legaldefinition enthält:

a) Das Lippische Vereins- und Versammlungsgesetz vom 23. Februar 1891 § 19.

Unter politischen Vereinen sind solche Vereine zu verstehen, welche absichtlich und bewußt in ihren Versammlungen die Erörterung politischer Fragen, d. h. derjenigen, welche den Staat als lebendigen Organismus oder seine Einrichtungen betreffen, zum Zweck haben. Diese Definition geht zurück auf die Entscheidung eines preußischen Appellationsgerichtes vom 23. Oktober 1863 [2]), welche die Ausdrucksweise der organischen Staatstheorie verwendet.

b) Das bayer. Vereins- und Versammlungsgesetz vom 26. Februar 1850 § 14 und Überschrift vor § 14 siehe auch Ministerialentschließung vom 3. März 1850 (Vollzugsvorschriften) Nr. 25 III.

Nach diesem Gesetz sind politische Vereine solche, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht [3]).

---

2) Ministerialblatt f. d. innere Verwaltung 1864 S. 208; auch abgedr. bei Zander, Handbuch, enthaltend das Vereins- u. Versammlungsges. 1880 S. 19 ff.; die bezügl. Stelle lautet: Sobald sie (die öffentlichen Angelegenheiten) den Staat als lebendigen Organismus affizieren und Interessen berühren, welche den Staat als Inbegriff der Gesamtheit und als organische Persönlichkeit betreffen, so werden sie politische .... Politische Gegenstände sind also: alle den Staat als lebendigen Organismus betr. Gegenstände.

3) In allen übrigen Vereinsgesetzen, in welchen politische Vereine, und Vereine, welche eine Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten bewirken, genannt werden (Preußen, Sachsen, Braunschweig, Lippe, Anhalt, Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen), wird der erstere Begriff als der engere aufgefaßt. Die Praxis des preußischen Vereinsrechts nennt zuweilen die Vereine des § 2 des Vereinsges. (Vereine, welche eine Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten

2. Preußische Gerichtspraxis.

Die preußische Praxis weist in den ersten 40 Jahren nach der Schaffung des Vereinsgesetzes keine prinzipiellen Schwankungen auf. Übereinstimmend hält sie an der in einem Erkenntnis des Obertribunals vom 7. April 1853 (Goltdammers Archiv I S. 380) ausgesprochenen Auffassung fest, welche unter den politischen Gegenständen die inneren Angelegenheiten des Staates, soweit sie die Verfassung und Verwaltung desselben, sowie die Stellung der Untertanen zur Staatsgewalt betreffen und die Beziehungen des Staats zu den auswärtigen Mächten versteht[4]). Diese Anschauung liegt auch der oft zitierten Reichsgerichtsentscheidung vom 10. November 1887 zugrunde (Entscheidungen des RG. in Strafs. XVI S. 384). Häufig wurde die Definition in dem Simne ausgelegt, daß alle diejenigen Gegenstände zu den politischen gerechnet werden, welche möglicherweise den Staat beeinflussen könnten. Dagegen hat sich mit voller Schärfe ein Erkenntnis des Reichsgerichts vom 25. Januar 1892 (Entsch. in Strafs. XXII S. 340) gewandt, welches eine direkte Einwirkung auf den Staat verlangt und sich nicht damit begnügt, daß die betreffenden Gegen-

bezwecken), politische Vereine, und sondert die Vereine, des § 8 als Unterart aus; so Entscheidungen des Obertribunals aus den siebziger Jahren (s. Entscheidungen des Obertribunals 69 S. 132* ff., Nr. 66 (1873); Goltdammers Archiv 22 S. 511 (1874), 23 S. 471 f. (1875); zweifelnd Goltdammers Archiv 23 S. 630 = Entscheidungen des Obertribunals 76 S. 394). Ebenso werden beide Klassen von Vereinen einheitlich benannt im Bericht der Kommission d. I. Kammer z. Beratung des Entwurfs eines Vereinsgesetzes 1850 s. Samml. der Drucksachen der I. preuß. Kammer VII Nr. 604 S. 2, 3; vgl. auch Stenogr. Ber. V S. 2869, 2871), während der Regierungskommissär von Schleinitz (Stenogr. Ber. V S. 2867) sie in richtiger Weise unterschied.

4) Geringere Bedeutung hat die oben bei Anm. 2 angeführte Entscheidung.

stände den Staat nur irgendwie berühren[5]). Das Oberverwaltungsgericht und beträchtlich später das Kammergericht[6]) haben sich diesem Urteil angeschlossen, das somit für die preußische Praxis eine Wandlung zur Folge gehabt hat.

3. Bayerische Gerichtspraxis.

Da das bayerische Gesetz vom 26. Februar 1850 politische Vereine mit Vereinen identifiziert, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, so kann es sich hier nur darum handeln, in welchem Sinne dieser letztere Begriff interpretiert wird. Öffentliche Angelegenheiten sind im eigentlichen Sinne alle Materien, an welchen eine größere Anzahl von Personen Anteil nimmt, und welche nicht ausschließlich persönlichen Angelegenheiten betreffen, z. B. Veranstaltung einer Kunstausstellung, Bau eines Denkmals, Krankenpflege u. s. w. Nun müßten nach dem Wortlaut des Gesetzes von allen Vereinen mit diesen Zwecken und den Versammlungen solcher Vereine Frauen und Minderjährige ausgeschlossen sein (Art. 15)[7]).

Um dem auszuweichen, legte man den Begriff restriktiv aus, so daß er ähnlich wie der des preußischen Vereinsrechts (politische Vereine im Sinne de, § 8 des preußischen Vereinsgesetzes) bestimmt wird[8]),

5) Politische Gegenstände sind nur solche, welche unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berühren, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzen.

6) Die ersten Entsch. soweit ich sehe, vom 24. Okt. 1901 (Goldt. Arch. 49 S. 157) u. 27. Okt. 1902 (Deutsche Jur.-Ztg. 1903 S. 57 = Johow, Jahrb. f. Entsch. d. KG. 25 C. 20 ff.).

7) Nach der bayer. Praxis (dagegen Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. III S. 57, 58 Anm. 95) auch der Zutritt zu allen Versammlungen, in welchen derartige Gegenstände erörtert werden. Bis zur Novelle vom 15. Juni 1898 zum Vereinsgesetz bestand auch noch das Affiliationsverbot.

8) S. Loewenfeld-Staudinger zu § 61; Samml. v. Entsch. des Oberlandesgerichts München in Sachen

ohne daß es doch an Verschiedenheiten im einzelnen fehlen würde. So rechnet Seydel (bayer. Staatsrecht III S. 54) außer den unmittelbar zum Wirkungskreis des Staats und der Gemeinden gehörigen Angelegenheiten andere nur soweit hierher, als sie unter dem Gesichtspunkt ihrer Beziehung zum Staat betrachtet werden[9]).

Ganz entsprechend hat daher auch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Samml. v. Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes XI S. 257) die Beschäftigung mit der Streikbewegung an und für sich, das Erstreben einer allgemeinen Verbesserung der Lage der Arbeiter, sofern dies nicht im Wege der Gesetzgebung erfolgen soll, nicht als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet, im Gegensatze zur preußischen Praxis, welche die Wahrnehmung der Interessen eines ganzen Standes in zahlreichen Fällen dazu gerechnet hat (z. B. Deutsche Jur.-Ztg. V S. 531)[10]).

Bereits die Betrachtung des bayerischen und preußischen Rechtsgebietes zeigt, wie wenig der Begriff „politischer Verein" geklärt ist. Selbst von einem partikularen Gerichtsgebrauch kann angesichts der Schwankung, welche die Reichsgerichtsentscheidung von 1892 veranlaßt hat, wenigstens für Preußen keine Rede sein; und sollte sich auch ein solcher Gerichtsgebrauch für einzelne Staaten nachweisen lassen, so kann er doch unmöglich die Rechtsquelle für einen Begriff bilden, dessen Inhalt aus dem Reichsrecht zu entnehmen ist. Wenn auch anzunehmen ist, daß der

des Strafrechts u. s. w. VIII S. 175; Samml. v. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs VIII S. 230.

9) Ähnlich auch Loening, Verwaltungsrecht S. 274; Pözl bei Dollmann, Gesetzgeb. d. Kgr. Bayern IV, 2. T. S. 472; v. Rönne, preuß. Staatsr. 5. Aufl. II S. 281; v. Stengel, preuß. Staatsr. S. 396; wenig weiter faßt den Begriff v. Roesler, Verwaltungsrecht I S. 192.

10) § 152 Gew.-Ordn. wird dann nur auf Vereinigungen bezogen, die die konkreten Arbeitsverträge betreffen.

Gerichtsgebrauch gleich dem Gewohnheitsrecht verbindliche Kraft besitzt (Dernburg, Pandekten I § 29), und daß ein allgemeiner (gemeinschaftlicher) Gerichtsgebrauch, der sich für die Auslegung gleichartiger landesrechtlicher Rechtsnormen entwickelt hat, nach reichsrechtlicher Regelung der Materie weiterhin verbindlich ist, so läßt sich doch davon auf unsern Fall keine Anwendung machen, weil hier eben die Voraussetzungen fehlen. Die landesrechtlich herausgebildeten juristischtechnischen Begriffe sind wegen ihrer Verschiedenheit für das Reichsrecht ohne Gewicht. Man kann auch nicht sagen, daß der von den Gerichten mit dem Begriff verbundene Inhalt zum Bestandteil der gemeinen Sprache geworden und deshalb bei der Auslegung zu berücksichtigen sei; im Gegenteil war und ist es dem Volksempfinden unverständlich, wenn z. B. die gesetzliche Festlegung des Maximalarbeitstages als eine politische Angelegenheit betrachtet wird.

§ 5.

Inhaltlich ist die Auslegung der Praxis zu verwerfen, und daher nicht für das Reichsrecht zu übernehmen.

1. Finden sich in einer Gesetzesstelle mehrdeutige Begriffe, welche nicht der Rechtssprache angehören, so ist die erste Aufgabe der Interpretation, die verschiedenen Bedeutungen, welche der Sprachgebrauch ihnen beilegt, anzugeben, soweit sie in Betracht kommen. Unter Politik verstand man in älterer Zeit die gesamte Lehre vom Staat, „alle Wissenschaften, deren Gegenstand der Staat ist“ (v. Kaltenborn)[11]), gegenwärtig wird der Ausdruck allgemein in einem engeren Sinne gebraucht. Politik bedeutet in dieser Einschränkung als theoretische Politik das System von Grundsätzen, welche für die Ordnung der äußeren Beziehungen und inneren Verhältnisse des Staates als

11) Vgl. Rehm, Allgem. Staatslehre S. 9.

nachgebend aufgestellt werden, als praktische Politik die Grundsätze, von welchen sich ein Staatsmann (eine Regierung) in dieser Richtung tatsächlich bestimmen läßt[12]). Außerdem und heute wohl am häufigsten, wird damit die Vorstellung des Einflusses verbunden, welchen die politischen Parteien auf die äußere und innere Politik des Staates ausüben. Diesem dreifachen Inhalt des Begriffs Politik entspricht eine dreifache Bedeutung des Derivatums „politisch"[13]).

Die erste, „den Staat angehend", den Staat betr. ist heute nur noch in wenigen formelhaften Wendungen wie politische Rechte, politische Delikte in Gebrauch. Zur Zeit, als die preußische Praxis den Begriff in dieser Bedeutung zuerst verwandt hatte, in den fünfziger und sechsziger Jahren, war er allerdings noch nicht veraltet und eine bereits berührte Appellgerichtsentscheidung aus dem Jahr 1863 beruft

12) Auf der andern Seite hat sich der Inhalt des Begriffs auch erweitert, indem überhaupt die theoretische Stellungnahme zu einem best. Problem und die prakt. Betätigung danach mit umfaßt wird, so z. B. Kriminalpolitik, Kunst- und Theaterpolitik. Dividendenpolitik u. s. w.; hie und da sind auch beide Auffassungen möglich; so bei Sozialpolitik (s. darüber unten).

12) Dessen übrige Bedeutungen hier nicht interessieren.

13) Diese politischen Klubs werden sehr verschieden charakterisiert. — Der Berichterstatter der Kommission der II. Kammer, Hartmann, erklärt (Stenogr. Ber. d. 2. K. d. preuß. Abg.-H. 1850 V S. 2781) „polit. Klubs", d. h. solche Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Graf Dyhrn (ebenda S. 2782.) Diese (d. Ver.) können allerdings auch gefährlich werden, und für diese hat man einen besonderen Namen erfunden — auch eine Erfindung unserer Zeit — den Namen der Klubs." — Abg. Forndran (Stenogr. Ber. d. V. d. 2. K. d. bayr. Abg.-H. 1849/50 III S. 116): „Klubbs sind nach meinem Ermessen geheime Gesellschaften, welche entweder dem Staate nicht angezeigt werden, oder nur unvollständig, welche ihre Vorstände geheim halten, oder neben ihren angezeigten Statuten noch andere Statuten haben. Ich bemerke übrigens,

sich auf die Formulierung von Kaltenborns. Indes kann es sehr bezweifelt werden, ob der Begriff wirklich in diesem Sinne vom Abgeordnetenhaus, dem die betreffende Bestimmung des Vereinsgesetzes ihre Entstehung verdankt, gemeint war. Die Kommissions- und Verhandlungsberichte zeigen, daß vor allem die politischen Clubs[13]) getroffen werden sollten, jene zahlreichen Vereine, welche nach französischem Vorbilde in der Revolutionszeit gegründet worden waren. Die von den Abgeordneten Graf Dyhrn und Tellkampf[14]) ausgegangenen Hinweise auf die weitergehende Tragweite des terminus „politischer Verein" wurde weiter nicht beachtet. Daraus darf wohl entnommen werden, daß die Mehrheit diese Möglichkeit nicht für gegeben hielt, sondern unter „politischen Vereinen" nur die politischen Clubs verstand.

Die Legalinterpretation des bayerischen Vereinsgesetzes wollte auch in keinem weiteren Sinne verstanden werden, als dieser ersten Bedeutung von „politisch" zukommt. Den Ausdruck „Staatsangelegenheiten" suchte man nur deswegen zu vermeiden, weil auch die Angelegenheiten der Kreise und Ge-

daß der Begriff der Klubbs noch nicht vollständig festgesetzt ist, wie sich das namentlich bei den franz. Versammlungen deutlich ergeben hat." Dem wurde allerdings von anderer Seite energisch widersprochen. Forndran behauptete das Vorhandensein derartiger Klubs besonders unter den Abgeordneten. Der franz. Minister des Äußern sprach sich bei der Beratung des Art. 7 d. Ges. v. 30. Juni 1881 folgendermaßen aus (nach Erythropel S. 19 Anm. 1): Dans le sens de la loi de 1848, nous entendons par clubs polit. des réunions publiques, a la tête desquelles se trouve toujours un comité d'associés des réunions, qui ont un charactère de periodicité constante, qui n'ont pas d'ordre du jour, qui affectent des formes déliberantes et qui n'admettent á déliberer que les membres de l'association, de telle sorte ....

14) l. c. S. 2782 f. (Dyhrn) u. 2791 (Tellkampf: alle Gegenstände des Staatslebens).

meinden zu den politischen gerechnet wurden[14]). Öffentliche Angelegenheiten war nur als Übersetzung von res publicae gedacht, was ja tatsächlich nicht mehr als Angelegenheiten des Staates und der Selbstverwaltungskörper bedeutet. Wer sich die politisch erregten Zeiten der Entstehung der Vereinsgesetze vorstellt, die Bestürzung der Regierungen und eines großen Teils der Bevölkerung über die Tätigkeit der zahlreichen, plötzlich entstandenen „Märzvereine", die sich natürlich zunächst mit der Staatsverfassung und den staatlichen Einrichtungen befaßten, wird begreifen, daß damals alle Vereine und Versammlungen, die solche Gegenstände behandelten, besonders verdächtig und darum besonderer Kontrolle bedürftig erschienen. Unserer heutigen Betrachtung sind diese Vorstellungen freilich nicht mehr gegenwärtig.

[Welche Verwirrung noch jetzt auf diesem Gebiet herrscht, mag man aus folgenden zwei Beispielen ersehen.

1. 1893 erklärt der Hamburgische Senat politisch und öffentlich sei gleichbedeutend, öffentliche Angelegenheiten seien alle Verhandlungen und Geschäfte, welche das Öffentliche d. h. den Staat angingen, zugleich gibt er aber zu, politisch könne auch eine engere Bedeutung haben, indem es nur eine Seite des Gemeinwesens, die Verfassung und Verwaltung im Gegensatz zur Gesellschaft und zur Kirche oder sogar zur Gemeinde bezeichne (V o g t, Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts aus den Jahren 1879 bis 1897 S. 429 ff.).

2. Dr. R a t z i n g e r erklärte 1896 in der zweiten bayerischen Kammer: „Heute ist alles, was man früher mit öffentlich charakterisiert hat, zugleich „politisch" (Stenogr. Ber. VII S. 921). Ganz im Gegensatz dazu steht die Äußerung von B e c h m a n n s in der Reichs-

14) Staatsminister v o n d e r P f o r d t e n, Stenogr. Ber. d. Verh. d. 2. K. d. Abg. 1849/50 S. 153.

ratskammer, 1898: „Wir unterscheiden jetzt genau zwischen politischen Vereinen und anderen Vereinen zu öffentlichen Zwecken“ (Protokolle VII S. 370).]

Von der Bedeutung „politisch“ gleich den Staat betreffend ausgehend hat man versucht, eine Unterscheidung von politischen Vereinen im engeren und im weiteren Sinn zu konstruieren.

Die Aufgaben des Staates[15]) scheiden sich bei näherer Betrachtung in 2 Gruppen: In Aufgaben, welche ausschließlich vom Staate erledigt werden können, und andere, zu deren Erfüllung auch die gemeinschaftliche Tätigkeit der Staatsbürger hinreichend ist und welche in gewissen Entwicklungsperioden der Staat gar nicht oder nur in sehr mangelhafter Weise in seinen Wirkungskreis gezogen hat[16]). Spezifisch staatliche Aufgaben ergeben sich aus den Bedingungen der Existenz eines Staates, nämlich aus der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit und der Wahrung der Ordnung im Innern; insbesondere zählen hierzu die vier sogenannten wesentlichen Hoheitsrechte. Diesen tritt gegenüber die Tätigkeit des Staates auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens, der Erziehung, des Unterrichts, der religiösen Fürsorge, der Künste und Wissenschaften u. s. w., in ihrer Ausdehnung begrenzt durch die Kulturstufe und Eigenart eines Staatswesens und die herrschenden politischen Theorien. Wenn nun politische Vereine sich mit dem Staat beschäftigten, so lag es nahe, hieran anknüpfend eine Unterscheidung zu machen zwischen Vereinen, welche die exklusiv-staatlichen Aufgaben behandeln und hierin seine Ge-

15) Man spricht hier oft von Staatszwecken, ein Ausdruck, der aber besser vermieden wird, da er für die Rechtfertigung des Staates zu verwenden ist.

16) So J. B. Jellinek, Allgem. Staatslehre, 2. Aufl. S. 256; E. Loening, Art. Staat im Handwörterbuch d. Staatsw., 2. Aufl. VI S. 920; Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, N. A. (1867) §§ 36 ff.

setzgebung zu beeinflussen bemüht sind und solchen, welche ihre Tätigkeit auf Gebiete beschränken, die der Staat aus Zweckmäßigkeitsgründen verwaltet[17]) [18]). Eine praktische Folgerung für die Auslegung des Begriffes in dem Vereinsgesetz haben die Urheber dieser Unterscheidung nicht gezogen.

Die zweite Bedeutung scheidet hier aus.

Nach der Dritten ist politisch „nach Einfluß auf den Staat (und die Selbstverwaltungskörper) strebend" sowie alles, was mit dieser Tendenz zusammenhängt, vor allem also alles auf das Getriebe der politischen Parteien, welche eben die Verkörperung dieser Bestrebungen bilden, bezügliche: politische Tätigkeit, politische Zeitung, politische Zustände u. s. w. Wenn wir in diesem Sinne die Wortverbindung „politischer Verein" auffassen, so würde dies etwa einen Verein bedeuten, welcher, in der Regel in Beziehung zu einer politischen Partei, in den großen Fragen des inneren Staatslebens und der äußeren Politik, bestimmte Ansichten vertritt und zur Geltung zu bringen sucht.

§ 6.

2. Die Auswahl unter den verschiedenen Möglichkeiten, die für die Auffassung eines Begriffes be-

---

17) So Welcker im Staatslexikon v. Rotteck u. Welcker, 3. Aufl. (1856) I S. 785 (Art. Association); Brater, im Staatswörterbuch v. Bluntschli u. Brater (1867) X S. 757 (Art. Verein); Ungenannt im Staats- u. Gesellschaftslexikon von Wagener (1866) XXI S. 240 ff. (Art. Verein); Abg. Stobaeus, Beil.-Bd. XV zu den Verh. d. Kammer der bayer. Abg. 1898 (Beil. 976) S. 491 (Ausschußbericht).

18) Soweit sie hierin die Gesetzgebung beeinflussen wollen, werden sie auch bereits als unmittelbare politische Vereine betrachtet.

stehen hat nun nach folgenden Prinzipien stattzufinden[19]).

Erstens ist der Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte des Gesetzes (verwandter Gesetze oder event. des ganzen Rechtsgebiets) zu berücksichtigen.

Dieser Gesichtspunkt führt darauf, den Begriff so zu bestimmen, daß das ihm zuzuweisende Gebiet nicht mit dem der beiden anderen Begriffe, des sozialpolitischen und des religiösen Vereins kollidiert. Die spätere Betrachtung wird nun zeigen, daß das wesentliche bei der Verfolgung eines sozialpolitischen Zweckes in einer bestimmt gearteten Beeinflussung der Gesetzgebung und Verwaltung besteht. Es kann daher der Zweck des politischen Vereins nicht die Beeinflussung der staatlichen Tätigkeit im ganzen sein, wenn nicht die besondere Erwähnung des sozialpolitischen Vereins als völlig bedeutungslos erscheinen soll. Die Vermutung spricht stets dafür, jedem Begriff selbständige Bedeutung beizulegen.

Zweitens ist der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit heranzuziehen,

und zuletzt auch die Entwicklung, welche die Rechtsmaterie genommen hat, und die sich hieraus erschließende Entwicklungstendenz zu verwerten[20]).

19) Auf die Theorie der Auslegung ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen; die Materialien, nur als historisches Moment bedeutsam, könnten übergangen werden, da sie unsere Frage nicht streifen. Aus der neueren Literatur erschienen mir bedeutungsvoll die Ausführungen von G. Rümelin, Werturteile und Willensentscheidungen (1891, Freiburger Prorektoratsrede) und Kohler in Grünhuts Zeitschrift f. Priv. u. öffentl. Recht XIII S. 1; Kohler, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts I S. 123 (in dieser Fortbildung zuweit gehend).

20) Der in Entsch. d. RGer. in Zivils. VII S. 352 ausgesprochene Satz, daß die Auslegung sich im Zweifel an die bestehende Rechtsbildung anzulehnen habe, läßt sich auf die Interpretation von Begriffen in dem Sinne übertragen, daß im Zweifel der früher damit verbundene Inhalt beizubehalten

§ 7.

Für unsern Zweck handelt es sich darum, ob der Kreis der Vereine, der die juristische Persönlichkeit nach dem unverfälschtem System der Normativbestimmungen erlangen kann, zweckmäßig enger oder weiter zu ziehen ist, und ob gewisse Gruppen von Vereinen ihrer Zwecke wegen davon auszuschließen sind[21]). Als Maßstab hierfür kann nur das Staatsinteresse angesehen werden. Vom modernen Staat verlangen wir außer der Erfüllung der spezifisch staatlichen Aufgaben die weitestgehendste Förderung aller Bestrebungen, welche der Entwicklung der Kultur, also vorzüglich der kulturellen Hebung der eigenen Angehörigen dienlich sind. Die Kulturtätigkeit ist zum einen Teil nur als Tat des Individuums denkbar und darum der direkten staatlichen Beeinflussung entzogen, zum andern aber nur durch gemeinschaftliches Wirken oder doch in höherem Maße durch dieses erfüllbar; gerade diese letztere Gruppe hat ihr Gebiet in unseren Tagen ständig erweitert; die Zersplitterung der Wissenschaften, die Änderung der sozialen Verhältnisse führt ihr immer neues Material zu. Welche Bedeutung die Vereine dadurch für die staatliche Wohlfahrt gewonnen haben, bedarf wohl keiner näheren Darlegung.

Wenn nun die Erhaltung und Begünstigung eines blühenden Vereinswesens durch den Staat zu fördern ist, so ist damit vor allem gesagt, daß die Rechtsordnung den Vereinen, welchen im öffentlichen Leben

sei. In unserem Falle schienen mir aber die Gründe, die gegen die Beibehaltung sprechen, durchschlagend zu sein. Zudem wird im Landesrecht „politischer Verein" bei der Feststellung der polizeilichen Beschränkungen des öffentlichen Vereinsrechts verwandt, im Reichsrecht bei der Erteilung des Einspruchsrechts gegen die Erlangung der Rechtsfähigkeit, so daß die bisherige Interpretation des Begriffes für ein anderes Rechtsgebiet als die gegenwärtige gilt.

21) Und entsprechend, in welchen Grenzen die Bewilligung zur Entziehung der Rechtsfähigkeit zu halten ist.

Bedeutung zukommt, die Möglichkeit zu gewähren hat, Subjekte des Vermögensverkehrs zu werden, d. h. die juristische Persönlichkeit zu erwerben. Erst hierdurch werden sie ja nach geltendem Recht in Stand gesetzt, Prozesse zu führen, Grundeigentum zu erwerben oder Wertsachen in Verwahrung zu geben, ohne die umständlichsten Hilfsmittel ergreifen zu müssen oder jeden Augenblick für die Sicherheit der Depositen Gefahr zu laufen.

Man mag nun wohl Vereine namhaft machen, welche für den Staat nicht die geschilderte Bedeutung haben.

Schlimme Ausartungen des Vereinswesens zeigen sich einmal in der Unzahl geselliger Vereine, welche bereits hinlänglich durch ihre geschmacklosen Benennungen und Zwecke charakterisiert werden. Bei ihnen ist die Frage von geringer Wichtigkeit, da sie nur selten nach dem Erwerb der Rechtsfähigkeit trachten werden. Ihre äußere Harmlosigkeit hat sie auch immer davon bewahrt, mit Ausnahmebestimmungen bedacht zu werden.

Dann aber auch kann man sich auf Vereine berufen, welche staatsverderbliche Zwecke verfolgen. Niemand wird verlangen können, daß der Staat ihnen eine besondere Machtfülle zugesteht. Aber besteht überhaupt die Gefahr? Sie sind durch Strafandrohungen verboten (s. die Strafbestimmungen über Komplotte, geheime und staatswidrige Verbindungen) und wären auch ohne besondere Erwähnung von der Eintragung ausgeschlossen; sie würden übrigens auch kaum sich bewogen fühlen, ihre Existenz der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Soweit man aber die Verfolgung gewisser politischer Ziele als besonders staatsgefährlich brandmarken will, werden die Vereine mit solchen Zwecken als Ableger politischer Parteien noch nach der engsten Interpretation, die uns möglich bleibt, dem Konzessionssystem unterstehen. Als Er-

gebnis ist zu bezeichnen, daß es für die Gesamtheit förderlich wie für den Staat unbedenklich ist, einer möglichst großen Anzahl von Vereinen die Erlangung der Rechtspersönlichkeit zu ermöglichen.

Damit ist das Urteil über die Definition gesprochen, welche gegenwärtig von der gesamten Rechtsprechung verwandt, und auch in der Literatur von zahlreichen Schriftstellern vertreten wird. Eine Definition, nach welcher Feuerbestattungsvereine, Vereine gegen den Impfzwang, Kanalbauvereine und dergl. als politische Vereine zu betrachten sind, kann nicht ernstlich Anspruch auf Beachtung machen. Den von uns gestellten Forderungen entspricht am meisten von allen möglichen Definitionen die oben Seite 23 gegebene.

§ 8.

Zur geschichtlichen Entwicklung übergehend, finden wir für das 19. Jahrhundert die Tendenz, in zunehmendem Maße dieser Forderung zu entsprechen.

Im Gegensatz zur Anschauung des mittelalterlichen deutschen Rechts, welches jedem Vereine Rechtsfähigkeit zuerkannte, hat im gemeinen Recht die romanistische Doktrin die Oberhand erlangt, welche staatliche Konzession als Voraussetzung der juristischen Persönlichkeit verlangte [22]). Diesen Rechtszustand ließ auch die Gesetzgebung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unberührt. Die erste Bresche in das Konzessionssystem wurde durch das sächsische und bayerische Vereinsgesetz von 1868 bezw. 1869 gelegt, welche unter gewissen Voraussetzungen die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in ein Vereinsregister zuließen, und durch das norddeutsche Bundesgesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und

22) Aus dem römischen Recht zwar nicht zu erweisen, hat die Lehre im 17. und 18. Jahrhundert bei den Landesregierungen allgemein Anklang gefunden.

Wirtschaftsgenossenschaften von 1868. Den gleichen Weg beschritt die Novelle zum Handelsgesetzbuch vom 11. Juni 1871 (Aktiennovelle) für die Aktiengesellschaften, während noch das Handelsgesetzbuch von 1861 in Art. 208 an dem Erfordernis der staatlichen Genehmigung festgehalten hatte.

Ein Reichsgesetz vom 20. April 1892 hat die neue Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gleichfalls mit juristischer Persönlichkeit, geschaffen. Um auch den übrigen Vereinen die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu ermöglichen, wurden im norddeutschen Bundestag und im Reichstag zahlreiche Entwürfe eingebracht, von denen allerdings nur der erste, von Schultze-Delitzsch (1869), zu weiterer Behandlung, wenn auch nicht zur Erledigung gekommen ist.

Dem Bedürfnis nach Anerkennung als rechtsfähiger Verein ist aber in steigendem Maße die Rechtsprechung der letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts, insbesondere auch die des Reichsgerichts entgegengekommen, indem sie den Vereinen die Rechtsstellung juristischer Personen zugesprochen hat (für Bayern vgl. Staudinger-Loewenfeld, Vorb. zu § 21 III C.). In noch höherem Grade ist die Literatur für die Rechtsfähigkeit de Vereine eingetreten. Vor allem Gierke hat unermüdlich für sie gekämpft, und ihm gebührt gewiß auch ein hervorragender Anteil daran, daß wenigstens noch die zweite Kommission die Behandlung der Frage unternommen hat. So haben Gesetzgebung Rechtsprechung und Wissenschaft die gleiche Tendenz bekundet.

Der § 50 II der Zivilprozeßordnung (in der neuen Fassung vom 17. Mai 1898) hat den nicht rechtsfähigen Vereinen passive Rechtsfähigkeit beigelegt. Dies bedeutet allerdings einen Rückschritt gegenüber dem Gebrauch mancher Gerichte vor 1900, einen Fortschritt aber insofern, als hier das Prinzip unanfechtbar und

für das ganze Reich gültig ausgesprochen wird. Sicherlich läßt sich aus dieser allerdings zwitterhaften Bestimmung keinSchluß ableiten zur Leugnung der Behauptung, daß das Ziel der Entwicklung die Erlangung der Rechtsfähigkeit für sämtliche Vereine bildet[23]). Somit ist auch hiernach engste Definition zu wählen und dies ist diejenige, welche sich am meisten an dem gegenwärtigen Sprachgebrauch anlehnt (siehe § 23)[24]). Die Unterscheidung in politische Vereine im engeren und weiteren Sinn (unmittelbar und mittelbar politische Vereine), wie sie in den Staatswörterbüchern aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts gegeben wird, liefert für unsere Zwecke kein Ergebnis. Es müßte als bare Willkür erscheinen, den ausgeschiedenen Begriff der unmittelbar politischen Vereine für den Begriff im Sinne des Gesetzes zu erklären. Auch eine theoretische Bedeutung für die Gliederung des Umfangs des Begriffes besitzt jene Unterscheidung nicht, da der Grundgedanke, auf dem sie beruht, die Fernhaltung der staatlichen Regelung von allen Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich durch den Staat erledigt werden können, von uns heute nicht mehr geteilt wird.

§ 9.

Der uns hier vorliegende Begriff ist seiner Natur nach nur formal bestimmbar, nicht inhaltlich. Es sind aber doch noch einzelne Punkte unserer Definition zu behandeln, vor allem ist auf diejenigen Gruppen von Vereinen hinzuweisen, welche die herrschende Meinung

23) So auch Endemann, Lehrbuch, 8. Aufl. I § 42 Anm. 6 (in Bezug auf wirtschaftliche Vereine): „Die Richtung der Entwicklung des Vereinsrechts im BGB. weist auf erweiterte Auslegung der Eintragungsfähigkeit hin."

24) Daß diese nicht in allen Punkten die engste ist, ergibt eine Vergleichung der folgenden Ausführung mit der in der bisherigen preußischen Praxis üblichen Auslegung; im allgemeinen trifft aber dieses Urteil zu.

zu den politischen Vereinen zählt, die aber in Wahrheit nicht zu ihnen gehören.

Zu den politischen Vereinen sind zu rechnen:

1. Vereine, welche den Staat an sich oder die gegenwärtige Staatsform theoretisch verwerfen und praktisch bekämpfen.

2. Vereine, welche, gestützt auf ein alle wichtigen Fragen des Staatslebens berührendes Programm, einen allgemeinen Einfluß auf die staatliche Tätigkeit zu gewinnen suchen.

3. Vereine, welche nur die Behandlung einzelner Probleme sich zum Ziel gesetzt haben, aber solcher Fragen, welche erfahrungsgemäß den Zankapfel im Kampfe der Parteien oder den Gegenstand ihrer Forderungen bilden, oder die äußere Politik und innere Lage eines Staates in besonderem Maße angehen.

In diesem Sinne umgrenzen auch im wesentlichen den Begriff Kohler (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, S. 390) und weniger bestimmt Dernburg (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 3. Aufl. I S. 228); gegen Dernburg Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts 42 S. 418, ferner Oertmann (-Gareis), (Kommentar zum allgemeinen Teil, 2. Aufl. Bem. 5a zu § 61), Enneccerus-Lehmann (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl. S. 242)[25]. Ähnlich ist auch bereits die älteste mir bekannt gewordene Definition gefaßt, bei Rey-

25) Siehe ferner Rosenberg, Das Vereinsrecht des BGB. und die Gewerkschaftsbewegung 1903 S. 20; Verfehlt Staub, Deutsche Jur.-Ztg. 6 S. 130. Die Lehrbücher und Kommentare nehmen bis auf die erwähnten Ausnahmen den Standpunkt des öffentlichen Rechts, wie er oben dargelegt wurde, ein, gewöhnlich unter Berufung auf RGer. 16 S. 383 u. 22 S. 340. Ein politischer Zweck liegt bereits bei Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten vor nach Meisner, Kommentar zu § 61; Felisch, Deutsche Jur.-Ztg. II S. 18; Planck, in der I. Auflage.

scher, Publizistische Versuche 1832 S. 175 f. (in Bezug auf Versammlungen); erforderlich ist nach ihm „der Zweck einer ... Handlung politischer Natur, sei diese nun durch eine Beziehung auf innere oder äußere Politik, auf Angelegenheiten des Staats- oder Kirchenregiments bestimmt". Von den gleichen Prinzipien wie meine Definition geht auch das österreichische Reichsgericht aus; eine ausdrückliche Definition dieser Art finde ich allerdings nicht; es ist dort die Rücksicht auf den Sprachgebrauch maßgebend (siehe die bei Tezner. Die Gesetze über das Vereinsrecht, 2. Aufl., Wien 1907 S. 196 ff., S. 208 f. angegebenen Entscheidungen).

ad 2. Besonders fallen in diesen Rahmen Vereine, welche eine parlamentarische Vertretung ihrer Ideale zu erwerben suchen oder besitzen und zu verstärken oder erhalten streben, also Vereine, welche entweder eine politische Partei bilden oder zu einer Partei in Beziehung stehen. Eine aktive politische Tätigkeit ist nicht erforderlich, vielmehr jede Wirksamkeit im Interesse der Partei ausreichend, also z. B. die Anwerbung von Mitgliedern durch Aufklärung über die politischen Verhältnisse, über die Ziele der Partei, durch Halten von Vorträgen über die Fragen des politischen Lebens in bestimmtem Sinn[26]), durch politische Gedenkfeiern u. a., die Herausgabe von Parteischriften, Anlage einer Bibliothek der Parteiliteratur u. s. w., auch jede mittelbare Beförderung der Parteitätigkeit, wie ein Verein zur Unterstützung einer Parteidruckerei.

26) S. Zitzlaff, Deutsche Jur.-Ztg. IX S. 58; Bülow, Das Vereinsrecht des BGB. (1902) S. 64; gegen Bülow Scholz, Verwaltungsarchiv XII S. 278; eine Unterscheidung nach Bildungs- und Agitationsvereinen, wie sie früher für einen weitergefaßten Begriff des polit. Vereins von einigen Autoren aufgestellt wurde (Brater an den Anm. 17 gen. Ortes S. 756 u. Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 893), wird bei unserer Formulierung unnötig.

Dazu zählt weiter jeder Verein zur Bekämpfung einer bestimmten Partei[27]), z. B. der Reichsverband gegen die Sozialdemokratie, dagegen nicht ein Verein, der Angehörigen einer Partei die Aufnahme verweigert, sonst sich aber von politischer Tätigkeit fernhält, wie z. B. Kriegervereine, die evangelischen Arbeitervereine und bis vor einigen Jahren auch die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine gegenüber der Sozialdemokratie, oder der von seinen Mitgliedern verlangt, daß sie dem Kandidaten einer bestimmten Partei ihre Stimmen nicht geben.

ad 3. Vor allem gehören dazu die Frage der Stellung der Konfessionen und Nationen zum Staat und zueinander (auch die Frage einer neuen Staatsbildung, daher die zionistische Bewegung), also alle Bestrebungen, welche den Einfluß und die ungehemmte Entfaltung einer Konfession fördern oder hemmen wollen, weiter das Verhältnis von Staat und Kirche.

Generell kann es als das Kennzeichen eines politischen Vereines betrachtet werden, wenn die Behandlung einer Angelegenheit vom Standpunkt einer bestimmten Partei aus erfolgt. Daher können alle die Vereine nicht in Betracht kommen, welche zwar die Beeinflussung der Gesetzgebung bezwecken, aber entweder

a) dabei nur wissenschaftliche und ideale Zwecke verfolgen, wie der Deutsche Juristentag, der Weltfriedensbund (abw. K i s c h, Jur. Literaturblatt XVIII S. 219), Vereine zur Erwirkung der Abänderung bestimmter Gesetzesparagraphen („Bund der Menschen-

27) Abweichend Kammergericht in J o h o w s Jahrbüchern d. Entsch. d. Kammergerichte 25 C. 25 = Deutsche Jur.-Ztg. 1903 S. 57; ein Verein, der neben andern die Bekämpfung sozialistischer und anarchistischer Umsturzbewegungen verfolgt hat, wird dort für nicht politisch erklärt; vom Standpunkt des preuß. Rechts aus konsequent, zeigt die Entscheidung doch zugleich die Schwäche jener Definition.

rechte“ zur Abschaffung des § 175 StrGB.), oder des Erlasses eines Verbotes (Verbot der Vivisektion) oder einer neuen Bestimmung (Zulassung der Feuerbestattung),

b) oder Förderung materieller Interessen im Auge haben; so etwa ein Verein zur Kodifizierung des Theaterrechts, zur Regelung des Erfinderrechts der Angestellten, zur Erneuerung der Handelsverträge, der Einführung einer Versicherung der Privatangestellten u. s. w., sofern natürlich keine Verquickung mit Parteipolitik stattfindet oder zur Unterstützung der Erreichung der Vereinszwecke eine bestimmte Stellungnahme bei den politischen Wahlen gefordert wird[28]).

Die Pflege des patriotischen Gefühls und der vaterländischen Gesinnung ist kein politischer Gegenstand.

Verschieden ist die Stellung der Wahlvereine, welche das öffentliche Recht oft ausdrücklich von den Bestimmungen über politische Vereine eximiert (Preußen § 21 II, Bayern Art. 26 etc.).

Stets politisch sind die Vereine zur Vorbereitung der Wahlen für den Reichstag und die Volksvertretungen der Einzelstaaten. Eine einheitliche Beurteilung ist dagegen bei den Wahlen zu kommunalen und kirchlichen Vertretungen, Gewerbe- und Kaufmannsgerichten nicht mehr möglich. Je nachdem auch bis dahin sich der Parteihader erstreckt, muß die Zuweisung aus-

28) Wie unter andern auch bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen (s. d. Aufruf des geschäftsführenden Ausschusses der deutschen Gerwerkvereine, Soziale Praxis XVII S. 18): Der Verbandstag hat klar seinen Willen ausgesprochen, daß er von den Mitgliedern verlangt, sie sollen außerhalb der Gewerkvereine sich an den ihnen zusagenden bürgerlich-freiheitlichen Parteien politisch betätigen und dort ihren Einfluß zu Gunsten der Arbeiter ausüben. Unter Anerkennung der Grenzlinien zwischen Gewerkverein und Partei sind die Mitglieder regelmäßig auch auf die Verpflichtung zu politischer Arbeit hinzuweisen.

fallen. Allgemein kann sie aber nicht ausgesprochen werden (wie das preußische Oberverwaltungsgericht 39 S. 443 will), so gewiß dann nicht, wenn etwa die Frage der Anlage eines Bahnhofs, der Errichtung eines gemeindlichen Schlachthauses, eines Wasserwerks bestimmend für die Gruppierung bei den Wahlen ist.

Vereine, welche sich sonst mit kommunalen Angelegenheiten beschäftigen, werden in der Regel nicht politisch sein, so nicht Vereine zur Wahrnehmung der Interessen der Hausbesitzer, oder der Bewohner einzelner Vorstädte, zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Eine Abgrenzung der Kategorie der politischen Vereine gegen die sozialpolitischen oder religiösen kann als bedeutungslos unterbleiben.

Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, daß es irrelevant ist, ob der Sitz und das Wirkungsgebiet in den gleichen oder in verschiedene Bundesstaaten fallen; aber auch wenn die Vereinstätigkeit über das Reich hinausgeht, wenn nämlich ein Eingriff in die politischen Verhältnisse eines fremden Staates („befremdeten Staates" i. S. des StrGB. II. Teil 4. Abschnitt), beabsichtigt ist oder sonst eine politische Tätigkeit innerhalb eines fremden Staates ausgeübt wird, bleibt der Verein ein politischer[29]). Darum ist auch der allgemeine Deutsche Schulverein zur Erhaltung des Deutschtums im Ausland ein politischer Verein, obschon seine Statuten betonen, daß er politischen Tagesfragen fernsteht (a. A. Oertmann-(Gareis), Bem. 5a zu § 61). Ohne Bedeutung ist es ferner, wenn der inländische Verein nur ein Zweigverein ist und der Sitz des Hauptvereins und der Verwaltung sich im Ausland befindet.

29) So auch Bülow, Das Vereinsrecht des BGB. (1902) S. 64 f.; Kisch, Jur. Literaturbl. XVIII S. 129.

II. Die sozialpolitischen Vereine.

§ 10.

Die bisherigen Gesetze über das Vereinsrecht kannten dem Wortlaut nach Vereine mit sozialpolitischen Zwecken kaum[1]). Dagegen war die Rechtsprechung mit diesem Begriff sehr vertraut; sie rechnete ihn in ständiger Praxis zu den politischen Vereinen[2]). Wenn diese im allgemeinen einen auf die Beeinflussung der Staatsgewalt gerichteten Wirkungskreis haben, so bilden die sozialpolitischen Vereine eine Unterabteilung, indem sie der sozialen Tätigkeit des Staates sich zuwenden. Sofern ein Verein sich mit sozialen Angelegenheiten ohne Bezugnahme auf den Staat beschäftigt, hat bereits die ältere preußische Praxis ihn durchwegs nur zu den Vereinen gezählt, welche eine Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten bezwecken[3]).

Im BGB. sollte das Einspruchsrecht zunächst nur gegenüber politischen und religiösen Vereinen gelten;

---

1) Siehe oben § 3 Anm. 9.

2) Z. B. Goltd. Arch. XXII S. 511 (Obertrib. v. 1874).

3) Auch in diesem Fall werden sie manchmal zu den pol. Ver. gerechnet, so Entsch. d. Obertrib. Bd. 76 S. 394 (1875); die Scheidung wird genauer festgelegt in einer Entscheidung bei Reger, Entsch. der Gerichts- und Verwaltungsbehörden XVIII S. 134 (vgl. oben § 4 Anm. 3).

3a) Belege im Wortverzeichnis z. BGB. von Gradenwitz.

der Deutlichkeit halber, nicht um den Kreis der dem Einspruch unterworfenen Vereine auszudehnen, hat noch die zweite Kommission die sozialpolitischen Vereine ausdrücklich hervorgehoben; man war sich also darüber einig, daß nach der Interpretation, wie sie die politischen Vereine erfahren sollten, die sozialpolitischen Vereine mitinbegriffen waren. Das allzueifrige Bestreben, jeden Zweifel auszuschließen, hat aber die Sachlage nur verdunkelt. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Fassung des Gesetzes die damit verbundene Absicht recht ungeschickt ausdrückt. Auch an anderen Stellen hat der Gesetzgeber es für zweckmäßig erachtet, besondere Fälle aus einer Gruppe zu benennen, um ihre Zugehörigkeit außer Frage zu stellen; er hat dann aber stets deutlich zu erkennen gegeben, daß es sich nur um eine Exemplifikation handelt, und nicht um eine gleichwertige Anreihung, etwa durch den Gebrauch der Partikeln „insbesondere" „auch"39). Warum wurde dies hier unterlassen?

Es war naheliegend, sich an die Ausführungen in den Protokollen nicht zu kehren, sondern, den Regeln der Interpretation entsprechend, die sozialpolitischen Vereine für eine selbständige Gruppe von Vereinen zu erachten. Betrat man einmal diesen Weg, dann waren nur zwei Möglichkeiten eines logischen Fortgangs gegeben, nämlich einen der beiden Begriffe in einer vom Herkömmlichen abweichenden Weise zu interpretieren, da ja eben die bisher übliche Interpretation ein Nebeneinanderbestehen nicht zuließ[4]). Es wird sich nun ergeben, daß die herkömmliche Interpretation des sozialpolitischen Vereins dem Grundgedanken nach beizubehalten ist; dies war für mich einer der Gründe,

4) Andere haben bei beiden Begriffen sich einer Interpretation zugewandt (Kohler, Dernburg). Der Interpretation des sozialpolitischen Vereins dieser Autoren kann ich mich jedoch nicht anschließen.

dem Begriff des politischen Vereins eine neue Deutung zu geben (s. oben S. 21 f.). Die Frage ist dahin zu spezialisieren, ob sich sozialpolitische Vereine mit der Sozialpolitik überhaupt, oder nur der Sozialpolitik des Staates beschäftigen. Mir erscheint die letztere Auslegung richtig zu sein. Zur Rechtfertigung reicht es allerdings nicht aus, sich auf die Bedeutung des Wortes politisch zu berufen, das stets einen Zusammenhang mit dem Staate andeute; wir haben schon oben gesehen, daß dieser Begriff in Zusammensetzungen sich auf jede planmäßige, nach bestimmten Gesichtspunkten geordnete Tätigkeit bezieht; und es wird auch kaum ernstlich zu bestreiten sein, daß ein bedeutender Teil des sozialpolitischen Wirkens in der Gegenwart ohne Mithilfe des Staates, vielleicht auch gegen ihn sich vollzieht. Wir entnehmen unser Argument vielmehr der Tatsache, daß eine restriktive Interpretation der hier vorliegenden Begriffe geboten ist; es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß eine Beeinflussung der Gesetzgebung des Staates und der Selbstverwaltungskörper als Charakteristikum der sozialpolitischen Vereine zu erfordern ist. Eine besondere Staatsgefährlichkeit der sozialpolitischen Vereine scheint mir nicht gegeben; es wird auch hier ein Hinweis auf die allgemeinen Strafgesetze genügen. Man pflegt an dieser Stelle die besondere Gefährlichkeit der sozialdemokratischen Gewerkschaften zu betonen, ja manche behaupten, gegen diese richte sich die Einfügung der sozialpolitischen Vereine[5]). Durch die Versagung der Rechtsfähigkeit wird man aber diesen Organisationen nur Schwierigkeiten machen, ihre Macht nicht schwächen können[6]).

5) So Sohm in Gruchots Beitr. 39 S. 752; Endemann, 8. Aufl. I S. 186.

6) Die meisten vertreten die im Text angeführte Ansicht; so Endemann, Planck, Crome, Biermann, Goldmann-Lilienthal, Gareis (auch

Wir verstehen also unter einem sozialpolitischen Verein einen Verein, welcher die Tätigkeit des Staates in sozialen Angelegenheiten, die Sozialpolitik des Staates beeinflussen will. Dies ist so aufzufassen, daß nicht nur der Versuch, den Gesetzgebungsapparat des Staates in Bewegung zu setzen, darunter fällt, sondern auch jede Bestrebung, auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltung des Staates einzuwirken; ferner auch Bemühungen, gewisse Gebiete der Einwirkung des Staates zu entziehen, die staatliche Regelung für sie auszuschließen. Neben dem Staat können auch die Selbstverwaltungskörper, insbesondere die Gemeinden in den Tätigkeitsbereich der Vereinsbestrebungen fallen.

§ 11.

Was ist aber sozial, worauf erstreckt sich die Sozialpolitik des Staates?

Das Wort sozial wird im Sprachgebrauch zur Bezeichnung der heterogensten Dinge verwandt. Gleich einer Zauberformel erscheint es überall, wo die Berechtigung einer Einrichtung nachgewiesen, das menschliche Mitleid wachgerufen werden soll.

Oertmann in der 2. Aufl. des Kommentars), Fischer-Henle, Staudinger-Loewenfeld, Bornhak, Verwaltungsarchiv 8 S. 42; J. v. Bülow, Das Vereinsrecht d. BGB. S. 65; Rosenberg, Das Vereinsrecht d. BGB. u. die Gewerkschaftsbewegung S. 20; Leonhard, Deutsche Jur.-Ztg. I S. 228; Felisch, Deutsche Jur.-Ztg. II S. 18; Riedel, Die Gestaltung der jur. Pers. S. 22; Kind, Das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörden S. 37; Eck, Vorträge über das Recht d. BGB. S. 73; dagegen: Sohm, Gruchots Beitr. 39 S. 752; Hölder, Archiv für d. ziv. Praxis 80 S. 21 u. Kommentar; Dernburg, Kohler, Cosak, Enneccerus-Lehmann, Staudinger, Vereinsrecht S. 67; Vorträge aus dem BGB. S. 133; Scholz, Verwaltungsarchiv 12 S. 278. Siehe auch Verh. des 23. Deutschen Juristentages S. 18, 34; zweifelnd Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts 41 S. 399.

Sozial wird nicht nur von allem gebraucht, was gemeinnützig ist, sondern weit darüber hinaus von allem, was einem unbemittelten Menschen angenehm oder förderlich sein kann. Die oft übliche Beschränkung der sozialen Frage auf die Arbeiterfrage und von da aus wieder die Ausdehnung auf die Lage der minderbemittelten Volksschichten hat vor allem diesen Mißbrauch verschuldet.

In dieser schrankenlosen Ausdehnung kann der Begriff wissenschaftlich selbstverständlich nicht verwertet werden. Es haben daher auch alle diejenigen Juristen, welche die von uns verworfene Ansicht noch nach dem Zeitpunkt vertreten haben, an welchem das BGB. Gesetzeskraft erlangt, eine Einschränkung ihrer Formulierung versucht. Sie setzen zunächst sozialpolitisch gleich sozial und bestimmen dann näher den Zweck der Einwirkung auf die sozialen (gesellschaftlichen) Zustände; dieser soll die Hebung des einen Standes auf Kosten eines anderen sein; ja sogar direkt die auf Verschärfung der Gegensätze unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft gerichtete Tendenz soll einen sozialpolitischen Verein kennzeichnen[7]). Dem ist, wenn man den prinzipiellen Standpunkt jener Autoren einnehmen wollte, entgegenzuhalten, daß die Sozialpolitik, die ein Verein betreibt, doch unter den gleichen Begriff der Sozialpolitik fallen muß, der für die Tätigkeit des Staates auf diesem Gebiet gilt. Wohl mag ein Verein oder eine Gruppe von Vereinen sich anderen speziellen Zweigen der Sozialpolitik zuwenden, als der Staat, aber es geht nicht an, hieraus einen besonderen Begriff der Sozialpolitik der Vereine zu bilden. Ist dies richtig, dann kann die angegebene Fassung nicht beibehalten werden; denn wenn auch ein Streit möglich ist darüber, ob nicht etwa der Staat allein

7) Dernburg, Cosak, Enneccerus-Lehmann und bes. Hölder.

oder vorzugsweise seine Politik auf die Bevorzugung einer einzigen Klasse richten soll[8]), so betreibt doch jedenfalls der gegenwärtige Staat diese Art von Sozialpolitik nicht[9]).

Besieht man sich aber die Definition näher, dann wird man gewahr, daß sie nur sozialdemokratische Vereine, besonders die Gewerkschaften trifft; sie soll ja nur für solche Vereine gelten, welche die bestehenden Gegensätze verstärken wollen, welche keine Gemeinschaft der Interessen der verschiedenen Klassen anerkennen. Unter den Gewerkvereinen wird aber bereits von den Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften eine solche Interessengemeinschaft zugestanden[10]), natürlich auch von den christlichen Gewerkschaften; tatsächlich würden nur sozialdemokratische Vereine, von welchen wenigstens in der Theorie jener Grundsatz vertreten wird, sozialpolitische Vereine sein, m. a. W. der Gesetzgeber hätte sozialpolitisch gesagt, und sozialdemokratisch sagen wollen. Diese Folgerung zeigt ebenfalls deutlich die Unhaltbarkeit der hier bekämpften Auffassung[11]).

Eine eingehendere Bestimmung dessen, was unter Sozialpolitik zu verstehen ist, wird in der Literatur des BGB. nicht gegeben. Es ist wohl das nächstliegende, zu fragen, was der Gegenstand der gegenwärtigen Sozialpolitik ist. Allein hiergegen sprechen zwei Bedenken; einmal wird die Frage kaum in ein-

8) So Sombart, Ideale der Sozialpolitik, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X (S. 1) S. 38 ff.

9) So auch Staudinger-Loewenfeld.

10) Kulemann, Art. Gewerkvereine im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV S. 646 ff.

11) Bemerkenswert ist, daß Biermann, Bürgerl. Recht I § 134 S. 479 sozialpolitisch gerade entgegengesetzt als Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung in der Richtung der Ausgleichung oder Milderung der Klassenunterschiede definiert.

heitlichem Sinne beantwortet werden können, wenn nicht vorher eine theoretische Festlegung des Begriffs erfolgt ist und dann von diesem aus bestimmt wird, welche Zweige der Politik des Staates der Sozialpolitik zuzusprechen sind; zum andern wäre aber damit die Aufgabe auch keineswegs gelöst; nicht nur diejenigen Vereine verfolgen sozialpolitische Zwecke, welche die gegenwärtige Sozialpolitik des Deutschen Reiches zu beeinflussen suchen, sondern auch alle, welche der Sozialpolitik neue Bahnen weisen, neue Gebiete erschließen wollen. Es ist daher unvermeidlich, wenigstens in Kürze prinzipiell den Bereich der möglichen Sozialpolitik zu umstecken.

Die Sozialpolitik beschäftigt sich, wie bereits der Wortlaut ergibt, mit sozialen Verhältnissen; sie ist das von bestimmten Grundsätzen geleitete Handeln in sozialen Fragen. Wir haben daher, um diesen Begriff näher zu bestimmen, uns die Frage vorzulegen: Auf welche sozialen Beziehungen ist die Sozialpolitik gerichtet?

Sozial ist gesellschaftlich. Über diese, allerdings nicht sehr inhaltsreiche Definition läßt sich nicht hinauskommen, in Anbetracht des außerordentlich weiten Anwendungsgebietes dieses Begriffes. Insbesondere wohnt den von Stammler[12]) gegebenen Bestimmungen keine allgemeinere Bedeutung inne. Ohne auf seine vielfach angefochtene Untersuchung über das Wesen des sozialen Lebens näher einzugehen, genügt hier die Bemerkung, daß seine Definition: sozial ist äußerlich geregelt, nebst den von ihm zugegebenen Anhangsbedeutungen, im besten Fall nur für das enge Gebiet gilt, für das sie aufgestellt wurde.

Unter den zahlreichen Versuchen, das besondere Objekt der Sozialpolitik zu bestimmen, lassen sich zwei Hauptrichtungen unterscheiden, deren eine das

12) Wirtschaft und Recht S. 120 ff.

Gewicht auf die Stellungnahme zu den Grundfragen des gesellschaftlichen Lebens, die andere auf die Beeinflussung der wirtschaftlichen Lage der gesellschaftlichen Gruppen und ihrer Beziehungen zueinander legt[13]). Beide stehen in inniger Verbindung miteinander insofern, als die gesellschaftliche Differenzierung ein Produkt der Grundlagen unseres Wirtschafts- und Gesellschaftslebens ist, mag man nun als die spezielle Ursache die Arbeitsteilung[14]) oder die Verschiedenheit des Besitzes betrachten[15]). Auch die erstere Richtung betrachtet diese Einrichtungen (von Scheel[16]) zählt auf monogamische Familie, freies Privateigentum, Vertragsfreiheit) nur in ihren Beziehungen zu gewissen Gruppen innerhalb der Gesellschaft, so daß sie von der zweiten mitumfaßt wird. Dieser wird auch grundsätzlich der Vorzug zu geben sein.

Was soll man aber unter diesen gesellschaftlichen Gruppen verstehen? Es ist auszugehen von einer

13) Wenn Sombart in seinem Aufsatze „Ideale der Sozialpolitik (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X S. 1 ff.) unter Sozialpolitik Maßnahmen der Wirtschaftspolitik in Bezug auf die einzelnen Wirtschaftssysteme versteht, so mag dies als Zielsetzung für die Sozialpolitik berechtigt sein; für die gegenwärtige Sozialpolitik trifft dies aber nicht zu, diese ist im Sombartschen Sinn mehr „Personalpolitik", d. h. mehr bestimmten Personengruppen zugewandt, ohne den Einfluß dieser Politik auf das gesamte Wirtschaftsleben allzustark in Betracht zu ziehen. Dem Drängen der durch die moderne Verkehrsentwicklung ins Hintertreffen geratenen und der erst im Aufsteigen begriffenen Klassen entsprechend sucht sie Maßnahmen zur Abhilfe der dringendsten Mißstände, ohne große Gesichtspunkte im Auge zu haben.

14) So Schmoller, Das Wesen der Arbeitsteilung und die soziale Klassenbildung, im Jahrbuch für Gesetzgeb., Verwaltung etc. N. F. XIV S. 45 ff.

15) So z. B. Stein, System der Staatswissenschaft II (1856); Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft (1893) S. 152 ff.

16) Unsere sozialpolitischen Parteien (1878) S. 7; s. auch Rosin, Recht der Arbeiterversicherung I S. 139.

Klasse, welcher zweifellos die Sozialpolitik des gegenwärtigen Staates gilt, von den in abhängiger Lohnarbeit tätigen Arbeitern. Die Tatsache, daß sie in besonderem Maße das Objekt sozialpolitischer Fürsorge sind, hat nicht nur den Sprachgebrauch, der wie bereits erwähnt, überhaupt keine festen Schranken kennt, sondern auch zahlreiche Schriftsteller dazu verführt, die Sozialpolitik auf die arbeitenden Klassen einzuschränken, etwa auch durch Auslösung einer Sozialpolitik im engen Sinn aus dem weiteren Begriff (so van der Borgth)[17]) oder durch Unterscheidung einer formellen und einer materiellen Bestimmung (so Stier-Somlo)[18]). Andere konnten sich damit nicht begnügen und haben ihr so ziemlich alle Personen zugewiesen, deren mißlich pekuniäre Lage ihnen ein Eingreifen des Staates wünschenswert erscheinen läßt; sie haben so das humanitäre Moment, das bei einem bedeutenden Bruchteil der Sozialpolitik gewiß eine hervorragende Rolle als Motiv spielt, in die erste Reihe gestellt und zum entscheidenden Moment gemacht — sicherlich mit Unrecht[19]). Nach ihrer Ansicht fällt die gesamte Armenfürsorge, die Volksgesundheitspflege u. s. w. unter die Sozialpolitik, da sie wenigstens zum großen Teil von humanitären Rücksichten diktiert sind. Mit dem Übergreifenlassen solcher Gefühlsregungen wird jede sichere Begrenzung verloren.

Aus dem Beispiel der Lohnarbeiter läßt sich schließen, daß die Personengruppen, zu deren Gunsten der

17) Grundzüge der Sozialpolitik S. 1 f.

18) Deutsche Sozialgesetzgebung (1906) S. 2, 3; die von Stier-Somlo gegebene Darstellung der geschichtlichen Entwicklung zeigt im Gegensatz zu der von ihm S. 5 aufgestellten Behauptung, daß die sozialpolitische Gesetzgebung über die „Arbeiter" hinausgreift.

19) So Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (1894) S. 2; v. Hertling und Wasseraab nach Stier-Somlo l. c.

Staat eine sozialpolitische Tätigkeit ausübt, vor allem durch eine Interessengemeinschaft, welche ihren Mitgliedern zum Bewußtsein gekommen ist, ausgezeichnet werden.

Eine Abgrenzung unter den besonders in der Volkswirtschaft hervortretenden Gruppen nach Ständen und Klassen ist heute, bei der noch im vollen Fluß begriffenen Entwicklung, nicht zu geben. Dies zeigt deutlich der Versuch von Philippowich[20]), der der begrifflichen Schärfe entbehrt. Vor allem werden diejenigen Gruppen hierher zu ziehen sein, welche durch gemeinsame Erwerbsart und durch gleichartige Lebensstellung ein einheitliches Gepräge empfangen, wie die Lohnarbeiter, Kaufleute u. s. w., dann aber noch innerhalb dieser Gruppen die kleineren Abteilungen, welche dem gleichen Berufe obliegen. Die gegenwärtige Politik hat auch tatsächlich auf diese Gruppen mannigfach Rücksicht genommen: man denke nur an die Kaufmannsgerichte, an die Entwicklung von Handelshochschulen, den Gesetzentwurf über den „kleinen" Befähigungsnachweis für die Handwerker, die landwirtschaftlichen Kreditinstitute; und in hohen Wogen flutet die Agitation für die staatliche Wahrung der Interessen dieser Gruppen.

Nicht hierher gehören aber diejenigen Personen, welche nur durch rein äußerliche Umstände sich in der gleichen Lage befinden, wie etwa die Armen einer Stadt, die Geisteskranken eines Kreises u. s. w. Ein Verein, der die Errichtung einer Irrenanstalt durch den Staat oder einen kommunalen Verband sich zur Aufgabe setzte, wäre daher kein sozialpolitischer Verein.

Ein materielles Interesse erfordern diese Bestrebungen nicht. Darum können auch Vereine sozialpolitische Tendenzen verfolgen, ohne daß eines ihrer Mitglieder der Gruppe angehört, der diese Bestrebungen

20) Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. S. 82 ff.

zu gute kommen sollen. Auch der Verein für Sozialpolitik ist im Sinne des Gesetzes ein sozialpolitischer Verein, da seine Ziele nicht rein wissenschaftliche, sondern auch praktische sind. Anders stände es allerdings, wenn ein Verein aus wissenschaftlichen oder theoretischen Erwägungen die staatliche Gesetzgebung zur Schaffung einer Einrichtung veranlassen wollte, welche nur für eine soziale Gruppe gelten sollte, wie etwa ein Juristenverein, der sich die Bewirkung der Einführung weiterer Sondergerichte nach Art der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zur Aufgabe stellt, weil er der Ansicht ist, daß dies für die Rechtsprechung an sich, nicht nur für die davon betroffenen Erwerbsstände heilsam sei. Vereine, welche Untersuchungen über Probleme der Sozialpolitik betreiben, vielleicht Enqueten zu diesem Zweck veranstalten, bei denen sie der Mitwirkung des Staates oder der Gemeinden bedürfen, gehören aber ohne Zweifel nicht hierher.

Dagegen sind auch solche Vereine sozialpolitisch, welche den Staat in seiner sozialpolitischen Tätigkeit unterstützen wollen, nicht aber diejenigen, welche nur einen Zuschuß von Seiten des Staates zur Unterstützung ihrer eigenen Tätigkeit begehren.

Es ist nicht wesentlich, daß eine Beeinflussung des Staates nur in Fragen der inländischen Sozialpolitik erstrebt wird. Zur Zeit ist die sozialpolitische Tätigkeit des Staates allerdings fast ganz auf inländische Verhältnisse beschränkt, aber einige internationale Verträge sozialpolitischer Natur sind doch bereits geschlossen worden, so besonders in Fragen der Arbeitsversicherung (so v. L i s z t, Völkerrecht 4. Aufl. § 35 II, 7), und in der Zukunft können gewiß noch weitere Fortschritte erwartet werden; außerdem ist auch nur die Agitation nach dieser Richtung erforderlich.

§ 12.

Von ganz besonderer Bedeutung ist das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde für die Berufs-

oder Fachvereine der Arbeiter. In den Materialien zum BGB. kann man zwar wiederholt lesen, es stünde der Eintragung dieser Vereine nichts im Wege, wenn sie nur nicht den Charakter von Produktivassociationen oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit trügen[21]). Der Reichstag hielt jedoch die Lage für so wenig geklärt, daß er in einer Resolution die Einbringung einer Vorlage über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine forderte. In der Tat stellen sich auch nach dem BGB. ihrer Eintragung nicht unbedeutende Hindernisse entgegen. Sie sind doppelter Art; es fragt sich zunächst, ob sie als sozialpolitische Vereine zu betrachten sind, und demgemäß es vom Wohlwollen der Verwaltungsbehörde abhängt, ob sie die Eintragung zulassen will; und ferner, ob die Vorschriften des BGB. über eingetragene Vereine zweckmäßig auf die Berufsvereine angewandt werden können.

Durch unsere vorangehende Darstellung ist bereits die Behauptung Riedels[22]) erledigt, alle diejenigen Berufsvereine seien sozialpolitisch, welche nicht durch § 152 der Gewerbeordnung (nach der üblichen Auslegung) gedeckt sind. Es ist auch hier die Entscheidung nach dem Kriterium der Einflußnahme auf Staat oder kommunale Selbstverwaltungskörper zu treffen; mit den Angelegenheiten sozialer Gruppen beschäftigen sich die Berufsvereine stets.

Unter den Berufsvereinen der Arbeiter sind von weitaus überwiegender Bedeutung die Gewerkschaften oder Gewerkvereine (die freien sogenannten sozialdemokratischen und die christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine)[23]).

21) S. Mugdan, Materialien I S. 603, 960.

22) Gestaltung S. 23.

23) Die neuerdings aufgekommenen „gelben Gewerkschaften" sind keine Gewerkschaften im eigentlichen Sinn. Siehe Brachvogel im Arbeiterfreund XLV S. 155 ff.

Ihr Zweck ist die Errichtung von Kranken-, Begräbnis- und Invalidenkassen, Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsnachweis, unentgeltlicher Rechtsschutz, Berufsstatistik, Förderung der Bildung, Regelung der Arbeitslöhne etc.[24]). Vorab sei bemerkt, daß sie nicht wegen gewisser Gegenstände ihres Tätigkeitskreises, wie der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und im Krankheitsfalle unter die wirtschaftlichen Vereine fallen, da ihren Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen in keinem Falle zusteht; es ist vielmehr Sache des freien Beliebens der Vorstandschaft, ob sie die Unterstützungen gewähren will[25]). Von dem „Bezwecken" eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes kann daher nicht mehr gesprochen werden.

Die nächsten Zwecke der Gewerkschaften bringen noch nicht notwendig eine sozialpolitische Tätigkeit mit, trotzdem wird sie sich bei einer rührigen, zielbewußten Gewerkschaft nicht vermeiden lassen.

Unterstützungskassen und Arbeitsnachweise können allerdings entstehen, auch ohne daß eine öffentliche Stelle eingreift; wie soll sich aber eine Gewerk-

---

24) S. Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, 3. F. Bd. III S. 397 ff.; Rosenberg S. 14; besonders aber Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung.

25) Eine weitgehende Unkenntnis der Geschichte der Gewerkschaften beweist die Begründung zum Entwurf des Gewerkschaftsgesetzes (vorgelegt am 12. November 1906) im Abschnitt „Berufsvereine, welche Versicherungsunternehmungen darstellen", wenn hier als Ursache für die Versagung der Rechtsansprüche angeführt wird, dies geschehe, um von den Gewerkschaften in der Verwendung ihrer Mittel weniger gebunden zu sein; tatsächlich war früher die Gewährung von Rechtsansprüchen die Regel; erst die Versuche der preuß. Verwaltung, die Gewerkschaften dem Gesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen zu unterstellen (Konzession erforderlich!), führten zu der besagten Änderung (s. Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften I S. 174 ff.; über ähnliche Maßnahmen der österreichischen Verwaltungsbehörden s. Soziale Praxis XII S. 391 f.).

schaft verhalten, wenn den gesetzgebenden Körperschaften dahin gehende Entwürfe vorgelegt werden sollen? Sie werden, wenn sie ihre Zwecke recht erfüllen wollen, nie umhin können, dazu Stellung zu nehmen, eventuell Verbesserungsvorschläge zu machen; als die Nächstbeteiligten müssen sie ganz besonderes Interesse zeigen bei jeder sozialpolitischen Tätigkeit des Staates, welche der Arbeiterklasse gilt. Es ist demnach eine tatsächliche Notwendigkeit für die Gewerkschaften, an der Lösung der sie angehenden sozialpolitischen Probleme aktiv teilzunehmen, so daß man wohl der Äußerung Fulds[26]), ein Berufsverein, welcher jede Beeinflussung der Gesetzgebung ablehne, habe keine Existenzberechtigung, beistimmen kann.

Die Antwort auf unsere Frage ist daher dahin zu geben, daß ein Berufsverein wohl die Rechtsfähigkeit erwerben kann, aber nicht, ohne eine gedeihliche Tätigkeit aufs schwerste zu gefährden. Selbst ein Berufsverein, welcher in der Absicht ins Leben tritt, jede sozialpolitische Tätigkeit im Sinne des Gesetzes zu unterlassen, und seine Statuten danach einrichtet, wird diesen Grundsatz aufgeben müssen, wenn ein Gesetz, das sich gerade auf den speziellen Beruf bezieht, ergehen soll, wenn vielleicht Bestimmungen zum Schutz gegen Gefährdung durch eine Berufskrankheit geschaffen werden sollen, und die Mitglieder der Ansicht sind, daß der eingeschlagene Weg nicht zum Ziele führt; in diesem Fall wäre aber die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach BGB. § 43 zu gewärtigen.

Auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten aber sind die Vorschriften des BGB. wenig geeignet für die besonderen Verhältnisse der Gewerkschaften.

Dieser Punkt wurde jedoch in den Reichstagsverhandlungen über den Entwurf eines Gewerkschafts-

26) Recht IV S. 228.

gesetzes so ausdrücklich erörtert[27]), daß hier ein näheres Eingehen darauf sich erübrigt; hingewiesen sei nur auf die Vorschriften über die Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses, und über das Verfahren nach Entziehung der Rechtsfähigkeit (Notwendigkeit einer Liquidation, Sperrjahr).

Tatsächlich scheinen auch nur wenige Berufsvereine sich um die Erlangung der Rechtsfähigkeit beworben zu haben[28]). Der Entwurf eines Gewerkschaftsgesetzes, der dem Reichstag vorgelegt wurde, hat dort infolge der Auflösung keine Erledigung gefunden. Die Beratung im Reichstag hat aber bereits deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er in der geplanten Form nicht auf Annahme rechnen durfte. Es muß hier aber auf eine nähere Betrachtung seiner zahlreichen Mängel verzichtet werden, da sich außer den in der Diskussion des Reichstages vorgebrachten Gesichtspunkten neue Momente von größerer Bedeutung kaum ausfindig machen lassen.

Auch die Verbände der Arbeitgeber, wie der Allgemeine Arbeitgeberverband, oder der Zentralverband der Industriellen, können (unter Umständen) unter das Einspruchsrecht fallen, wenn sie ihren Einfluß auf die sozialpolitische Gesetzgebung geltend zu machen suchen.

Inwieweit religiöse Vereine hierher zu rechnen sind, kann füglich unerörtert bleiben, da für sie ein spezieller Einspruchsgrund besteht.

---

27) Ein Abdruck der Reichstagsverhandlungen mit den sonstigen Materialien (Entwurf u. Begründung) ist im Verlag des Vorwärts erschienen unter dem Titel „Das neue Knebelgesetz gegen die Gewerkschaften" 1907.

28) So die Begründung im Entwurf s. oben, Abschnitt: Das Bedürfnis nach erleichterter Erlangung der Rechtsfähigkeit.

III. Die religiösen Vereine.

§ 13.

Die religiösen Vereine sind nach der bis in die letzten Jahre festgehaltenen Praxis der preußischen Gerichte zu den Vereinen, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, gerechnet worden[1]); sie wurden insoweit zu den politischen Vereinen gerechnet, als eine Einwirkung auf den Staat beabsichtigt war.

Das BGB. hat sie den politischen Vereinen gleichgestellt, nach dem Vorgang des Schulze-Delitzschen Entwurfs über die privatrechtliche Stellung der Vereine.

Religiöse Zwecke werden von Vereinen verfolgt, welche den übersinnlichen Bedürfnissen der Menschen zu genügen suchen durch Verehrung eines oder mehrerer höchster göttlicher Wesen und durch Förderung von Bestrebungen, welche auf dieses Ziel gerichtet sind.

Begrifflich erforderlich ist also die Verehrung eines göttlichen Wesens, d. i. nach der gemeinhin damit verbundenen Vorstellung eines übernatürlichen oder außerhalb der Natur stehenden Wesens. Damit scheiden aus der Betrachtung aus pantheistische und atheistische Bestrebungen. Was der Pantheismus „Gott" nennt,

---

1) So zahlreiche Entscheidungen s. Obertribunal in Goltd. Archiv 24 S. 489 (= Oppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. 17 S. 475) ibid S. 63 u. 675; Entscheidungen des Obertrib. 25 S. 355 ff. (1850); so auch Ministerialreskript v. 1. Aug. 1850, abgedruckt bei Zander S. 8 u. John in Holtzendorffs Handb. des Strafrechts III S. 165; neuerdings abweichende Entscheidungen s. Groschuff-Eichhorn-Delius S. 53. Jahrb. d. Verwaltungsrechts II S. 908.

kann dem allgemeinen Sprachgebrauch nach nicht mit diesem Wort bezeichnet werden. Der Pantheismus ist keine Religion, sofern wir darunter eine Beziehung zu einem göttlichen Wesen begreifen, sondern eine philosophische Konstruktion des Weltalls. Es führen wohl zahlreiche Übergänge von hier zu manchen Ausläufern des rationalistischen Protestantismus, und es mag im einzelnen Fall nicht leicht sein, die Grenzen zu finden; trotzdem ist der Unterschied zu machen. Noch weniger ist der Atheismus, der oft nur ein klarer und ehrlicher gefaßter Pantheismus ist, eine Religion.

Wenn wir so als ein Essentiale religiöser Bestrebungen die Beziehungen zu einem göttlichen Wesen für erforderlich halten, so müssen wir doch per analogiam auch Bestrebungen hierher ziehen, welche einer bestimmten Religion oder jeder Religion direkt entgegenarbeiten, also religionsfeindliche Bestrebungen. Ein Verein, der nur seine eigene Anschauung begründen und damit die Einwürfe, die von anderer, insbesondere auch von religiöser Seite gegen ihn gemacht werden, abwehren wollte, wäre darum allerdings noch kein religionsfeindlicher Verein. Dagegen wären dazu zu zählen z. B. Vereine zur Unterstützung der Los von-Rombewegung, zur Förderung des Austritts aus der Kirche. Für sie trifft zwar nicht die für die Ausnahmsbestimmungen gegenüber den eigentlich religiösen Vereinen maßgebende ratio legis zu, daß die allzu große Machtausdehnung religiöser Gesellschaften Ursache der schwersten Schäden im Staatskörper werden, aber die verwandte Erwägung, daß eine Erschütterung des religiösen Glaubens im Volke ebenfalls von weitgehenden Gefahren begleitet sein kann.

Ein religiöser Verein unterliegt dem Einspruchsrechte auch dann, wenn er keine Einwirkung auf den Staat bezweckt.

Er bezweckt zunächst die Gottesverehrung und die Erfüllung sonstiger religiöser Verpflichtungen. Da-

zu gehören also Vereinigungen zur Verehrung von Reliquien oder anderen Gegenständen der Anbetung, wenn hier nicht positivrechtliche Ausnahmen Platz greifen; weiter aber Vereine, welche nur mittelbar religiöse Zwecke verfolgen, welche die Ausübung der religiösen Verpflichtungen erleichtern oder sichern wollen, so Vereine zur Erlangung eines dem Gottesdienst gewidmeten Gebäudes, zur Bezahlung eines Geistlichen oder andern Religionsdieners u. s. w. Sehr zweifelhaft ist die Stellung derjenigen Vereine, welche zunächst charitativen Zwecken dienen, diese aber auf religiöser Grundlage verfolgen, nämlich in der Absicht, einer durch die Religion gebotenen Pflicht zu genügen oder eine nach ihr besonders verdienstvolle Handlung zu vollziehen, so Krankenpflege-, Unterstützungs-, Armenvereine. Sie sind wohl nur zum Teil zu den religiösen Vereinen zu rechnen[2]); zu ihnen gehören z. B. die Orden und Kongregationen, welche sich diesen Zwecken widmen, und die evangelischen (und methodistischen) Diakonissenanstalten, deren Hauptziel „die Ausgestaltung der christlichen Persönlichkeit bildet“[3]). Die von derartigen Vereinen ausgeübte Tätigkeit dient zur Verwirklichung der Gebote der Religion, und ist der Idee nach eine rein religiöse; daran darf auch nicht der Umstand stören, daß es sich um Tätigkeiten handelt, die auch ohne jedes religiöse Motiv, zu Erwerbszwecken ausgeübt werden können und auch werden; hier bildet die Tätigkeit ein Mittel zum Erwerb, dort ein Mittel zur Heiligung der Persönlichkeit oder

---

2) So auch Kahl in der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Dernburg S. 199; Dernburg I § 75 III 2 S. 238; s. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II (1898) S. 876 Anm. 16.

3) S. Art. Diakonissen in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche von Herzog- Hauk, 3. Aufl. IV S. 613; Art. Diakonissen im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, 2. Aufl. III S. 1678.

zur Verrichtung guter Werke. Inwieweit dies auf die Schwestern vom roten Kreuz und anderen derartigen Anstalten, bei welchen das religiöse Moment mehr in den Hintergrund tritt, anzuwenden sei, ist im wesentlichen Tatfrage. Nach den gleichen Gesichtspunkten ist zu beurteilen, ob bei Erziehungs- und Unterrichtsvereinen ein religiöser Charakter vorliegt. Aus dem Umstande, daß der Bundesrat neben den politischen etc. Vereinen noch Vereine mit Zwecken aus dem Gebiete des Unterrichts oder der Erziehung namhaft gemacht hatte und dann im Reichstag diese Einschiebung wieder entfernt wurde, läßt sich nichts für oder gegen das Vorhandensein des Einspruchsrechts entnehmen; insbesondere nicht, daß eine Vermutung für das Nichtvorliegen gegeben sei.

Vereine, welche nur Mitglieder einer bestimmten Konfession aufnehmen, ohne sonst sich auf religiösem Gebiet zu betätigen, sind keine religiösen Vereine.

§ 14.

So stellt sich die Sachlage nach BGB. § 61 dar; es greifen aber landesgesetzliche Vorschriften ein, welche, ohne am Begriff des religiösen Vereins etwas zu ändern, einen Kreis von Vereinen bestimmen, der nicht unter die Vorschriften des BGB. fällt. Es sind dies die nach Staatskirchenrecht zu beurteilenden religiösen Körperschaften. Darüber, daß diese Vereinigungen nach Landesrecht zu behandeln sind, besteht kein Zweifel. Man hat aber die Frage aufgeworfen, auf Grund welcher Bestimmung im BGB. dies der Fall sei, ob BGB. § 89 oder EG. Art. 84 die maßgebende Bestimmung enthalte. Besonders Meurer, Juristische Personen im Reichsrecht S. 337 ff., hat ausführlich erörtert, ob die juristischen Personen der Kirche öffentlich-rechtliche Korporationen seien, und ob die Bestimmung dieses letzteren Begriffs nach Reichsrecht oder nach Landesrecht zu erfolgen habe.

Die ganze Frage ist jedoch ohne jede Bedeutung; weder BGB. § 89 noch EG. Art. 84 sind von irgendwelchem Einfluß. Es handelt sich nur darum: Liegen öffentlich-rechtliche Vorschriften vor, oder nicht? Wenn ersteres der Fall ist, sind sie nach dem in der Einleitung Gesagten (S. 5) in Kraft geblieben. EG. Art. 84 hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit der dort genannten Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften bestimmt sich nach Staatskirchenrecht, mithin nach öffentlichem Recht.

Die unrichtige Auffassung hat noch zu einer weiteren Schwierigkeit geführt.

Die Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften können nach den deutschen Landesrechten Rechtsfähigkeit erwerben durch Gesetz, oder durch landesherrliche Genehmigung, Verordnung, Verleihung. Da nun EG. Art. 84 lediglich von einem Gesetz spricht, hat man zuweilen angenommen, die letztgenannten Erwerbsgründe seien von dem Vorbehalt nicht getroffen. Dieser gelte ausschließlich für die Fälle, in denen nur durch Gesetz im formellen Sinn die Erlangung zulässig sei[4]). Dieser Folgerung kann ich mich auch vom Standpunkt derjenigen aus, welche EG. Art. 84 für die sedes materiae halten, nicht anschließen; zuzugeben ist, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht auf den von diesen Schriftstellern abgelehnten weiteren Umfang gerichtet war; es trifft aber für diese Fälle die für Art. 84 EG. maßgebende ratio legis zu, so daß man per analogiam auch auf sie die Anwendbarkeit ausdehnen kann. Mit Recht wird auch von Meurer S. 344 darauf hingewiesen, daß

4) So Planck zu Art. 84 (wo allerdings einem Gesetze eine staatsrechtliche zulässige Verordnung gleichgestellt wird); Friedberg, Kirchenrecht, 5. Aufl. § 29 n. 41, 42; von der Pfordten, Blätter für die administrative Praxis 48 S. 394; zweifelhaft nach Niedner, Kommentar zum EG. zu Art. 84.

nach Art. 2 EG. zum BGB. im Sinne des BGB. Gesetz jede Rechtsnorm ist, so daß schon aus diesem Grund das Recht derjenigen Staaten, welche eine landesherrliche Verordnung verlangen, aufrecht erhalten worden ist[5]).

Es ist noch festzustellen, welche Arten der religiösen Vereine durch die Exemption den Bestimmungen des BGB. entzogen sind; hierbei soll aber nur auf Preußen und Bayern eingegangen werden.

§ 15. I. Preußen.

Das allgemeine Landrecht spricht von Religionsgesellschaften, „Vereinigungen zu Religionsübungen" (Teil II Tit. 11 § 10) und teilt diese ein in Kirchengesellschaften, d. s. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben (ibid § 11) und geistliche Gesellschaften, „diejenigen, welche zu gewissen besonderen Religionsübungen vereinigt sind" (ibid § 12). Zu letzteren zählt § 939 außer denen, welche sich mit der Seelsorge beschäftigen, die vom Staat aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden. Art. 13 der preußischen Verfassung, „die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen", hat an diesen Begriffen nichts geändert. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, die Religionsgesellschaften der preußischen Verfassung seien mit den Kirchengesellschaften im Sinne des allgemeinen Landrechts identisch. Die besondere Nennung der geistlichen Gesellschaften erklärt sich aus der

5) Unzutreffend ist es, wenn Meurer sich auch darauf bezieht, daß die Verordnung kraft verfassungsrechtlicher Ermächtigung erteilt wird; es kommt dem Wortlaut nach darauf an, daß die Zulassung selbst auf einem Gesetz beruht; wie Meurer auch Niedner, Kommentar zum EG. 2. Aufl. Bem. zu Art. 84.

Entstehung des Art. 13; eine Abweichung von der landrechtlichen Terminologie ist dabei weder beabsichtigt noch vollzogen worden[6]).

1. Von Religionsgesellschaften kommen, da es sich hier nur um den Erwerb von Korporationsrechten handelt, in Betracht:

a) diejenigen Sekten der christlichen Kirche, welche nicht im Besitz der Korporationsrechte sind (diese sind den Baptisten, Herrnhutern, Mennoniten, Kohlbrüggianern (Niederländisch-Reformierten) und Altlutheranern erteilt worden).

b) Vereine der Anhänger irgend einer anderen Religion, welche sich zur Abhaltung des ihren religiösen Satzungen entsprechenden öffentlichen Gottesdienstes verbunden haben, wie z. B. Buddhisten-Gemeinden (nicht hierher gehören die jüdischen Gemeinden, welche Korporationsrechte besitzen).

Es handelt sich bei der juristischen Persönlichkeit der Religionsgesellschaften nur um die juristische Persönlichkeit der einzelnen Gemeinden (lokalen Verbände), und nicht der Glaubensgenossenschaften als solche, wie früher von einigen angenommen wurde[7]).

6) S. Kahl, in der Festgabe der Berliner jur. Fakultät für Dernburg S. 207; so auch die frühere Auffassung der Staatsregierung; s. Hinschius, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen (1874) S. 104 f.; anders Schwartz, Verfassungsurkunde für den preuß. Staat (1892) S. 78.

7) Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht, 5. Aufl. I S. 102; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, 7. Aufl. IV S. 702; Friedberg, Lehrb. d. Kirchenrechts, 5. Aufl. S. 518 Anm. 14; Richter-Dove, Lehrb. des Kirchenrechts, 8. Aufl. S. 1276; Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875 S. 123 ff.; Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preuß. Staates S. 823 ff., Meurer, Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen II S. 298 ff.; Koch, Allgem. Landrecht f. d. preuß. Staaten, 6. Ausg. IV S. 153 (Anm. zu § 12 Teil II Tit. 11); Schwartz, Verfassungsurkunde f. d. preuß. Staat, Bem. B zu Art. 13 S. 78.

2. geistliche Gesellschaften;

a) solche, deren Mitglieder sich mit der Seelsorge befassen,

b) Klöster und Orden; unter den Orden sind nur die geistlichen Ritterorden zu verstehen[8]), unter Klöstern die einzelnen örtlichen Niederlassungen der Orden, nicht die Orden im ganzen[9]). Die Genehmigung der einzelnen Niederlassung hat nicht die Rechtsfähigkeit im Gefolge. Zweifelhaft ist, ob zu den Orden auch die Kongregationen gehören; im allgemeinen Landrecht werden sie nirgendwo erwähnt; begreiflich genug, da zu jener Zeit ihre Bedeutung noch sehr gering war und die Unterscheidung von den Orden noch nicht scharf betont wurde. § 1057 A. L. R. Teil II Tit. 11 definiert die Klostergesellschaften als geistliche Korporationen, deren Mitglieder sich zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln durch feierliche Gelübde verpflichten. Nach der herrschenden Meinung unterscheiden sich aber die Orden von den Kongregationen eben dadurch, daß die Gelübde bei jenen als feierliche Gelübde (vota solemnia), bei diesen als einfache Gelübde abgelegt werden[10]). Allein diese Auffassung erhebt ein nur der Regel nach zutreffendes Merkmal zum entscheidenden Kriterium; es gibt sowohl Kongregationen, bei welchen überhaupt keine Gelübde, als auch Orden, bei denen nur vota simplicia abgelegt werden[11]). Der Unterschied ist viel-

8) Förster-Eccius, preuß. Privatrecht IV S. 705; Meurer, Begriff und Eigentümer II S. 322.

9) S. Meurer, Begriff und Eigentümer S. 322.

10) S. bei Hinschius, Die Orden und Kongregationen S. 3 ff.

11) S. Meurer, Begriff u. Eigentümer II S. 241 ff.; genauere Literaturangaben über die Unterscheidung von Orden und Kongregationen jetzt bei Giese, Das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preuß. Staatskirchenrecht; Hirths Annalen (1908) S. 167 f., auch Sonderabdruck.

mehr darin begründet, daß zur Existenz eines Ordens die sog. kanonische Approbation erforderlich ist. Bei strenger Interpretation des Wortlauts müssen wir zu dem Ergebnis gelangen, sämtliche Kongregationen sowie diejenigen Orden, bei denen vota solemnia nicht abgelegt werden, nicht zu den geistlichen Gesellschaften zu zählen. Damit werden wir aber dem Geiste des Gesetzes, insbesondere dem Sinne, in welchem der Begriff in Art. 13 der preußischen Verfassung gebraucht wird, nicht gerecht werden; der Absicht des Gesetzes nach sollten neben den Orden gewiß auch die „ordensähnlichen Kongregationen" (wie das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 sich ausdrückt)[12]) unter dem Begriffe verstanden werden; also außer den Orden diejenigen Kongregationen, bei welchen Gelübde, wenn auch nur einfache, abgelegt werden. In diesem Sinne ist auch vom Oberverwaltungsgericht in einem Erkenntnis vom 15. Juni 1877 und vom Kammergericht in einem Erkenntnis vom 5. April 1893 entschieden worden (nach Meurer, Jur. Personen S. 341 bezw. Scherer, Kirchenrecht II S. 870 u. 59); anders allerdings eine Obertribunalentscheidung vom 27. November 1860 (s. Hinschius, Die Orden und Kongregationen, Seite 108, 109).

Nach dem oben angeführten Art. 13 der preußischen Verfassung können Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften nur im Wege der Gesetzgebung Rechtsfähigkeit erlangen; für andere religiöse Vereine bestehen keine einengenden Bestimmungen bezüglich der Erlangung der Rechtsfähigkeit. Daher können die Tertianer und Bruderschaften nach dem BGB. rechtsfähig werden; sie gehören nicht zu den geistlichen Gesellschaften, da ihre Mitglieder weder Gelübde irgend einer Art ablegen, noch ein gemeinschaftliches Leben führen.

12) S. auch die preuß. Gesetze v. 31. Mai 1875 und 29. April 1887; vgl. Art. 87 EG. z. BGB.

Es ist unrichtig, wenn Riedel, Gestaltung der jur. Pers. S. 40 meint, daß die Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften des Art. 13 den Begriff der religiösen Vereine für Preußen erschöpfen. Bereits das Beispiel der Bruderschaft beweist das Gegenteil[13]).

§ 16. II. Bayern.

1. Kirchen- oder Religionsgesellschaften sind nach bayerischem Staatskirchenrecht (2. Verfassungsbeilage §§ 3, 27, Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. III S. 468 ff.) organisierte Vereinigungen mehrerer Familien zur Ausübung ihrer Religion; es wird demnach erfordert, daß die Gemeinschaften einen religiösen Charakter in dem schon oben auseinander gesetzten Sinne, eine „Glaubensformel", wie das Gesetz sagt, und weiter eine innere kirchliche Verfassung besitzen.

Von diesen Religionsgesellschaften sind rechtsfähig:

a) nach §§ 24, 44 l. c. „die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen", nämlich die katholische, die lutherische und die reformierte Kirche.

b) nach §§ 28, 44 „die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften". Durch Gesetz vom 1. Juli 1834 (s. Weber, Gesetz- und Verordnungssammlung II S. 741) ist diese Genehmigung der griechisch-katholischen Kirche erteilt worden[13a]).

13) Durch Gesetz v. 31. Mai 1875 sind aus Preußen alle Orden und Kongregationen ausgeschlossen, mit Ausnahme der in der Krankenpflege tätigen: soweit nicht schon die ausdrückliche Zulassung eines Ordens stattgefunden hat (s. Gesetz vom 29. April 1887) kann vor dieser nicht das Gesetz ergehen, welches die Korporationsrechte erteilt.

13a) Das Gesetz verleiht den „Bekennern" der griechisch-katholischen Kirche die Rechte der öffentlichen Kirchengesellschaften. Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, 2. Aufl. § 24, erklärt diesen Ausdruck zutreffend durch den Hinweis auf die

Die nach a) und b) rechtsfähigen Religionsgesellschaften sind öffentlich-rechtliche Korporationen §§ 24, 28; zur Begründung solcher Religionsgesellschaften ist erforderlich und genügend königliche Genehmigung, nicht auch ein Gesetzgebungsakt (§ 26)[14].

Das letztere gilt auch für

c) die übrigen aufgenommenen Religionsgesellschaften, deren Rechtsfähigkeit sich nach der Aufnahmsurkunde (§ 45) und wenn diese nichts darüber enthält, nach „den Rechten der Privatgesellschaften" (§§ 32, 45) bestimmt[15].

§ 45 spricht freilich nur von der Eigentumsfähigkeit, es muß aber angenommen werden, daß unter diesem Begriff überhaupt die Funktionen der Rechtsfähigkeit zu verstehen sind (vgl. die Fassung vom HGB. § 210). Maßgebend sind somit die Bestimmungen des BGB.; die kirchliche Verfassung, welche § 27 (2. Verfassungsbeilage) verlangt, und die notwendig auf eine leichte Erwerbung der Mitgliedschaft ange-

---

geringe Anzahl der Mitglieder der griechisch-katholischen Kirche in Bayern. Da diese noch keine Kirchengemeinde bildeten, so konnte natürlich nur den Mitgliedern als solchen die Rechte der öffentlichen Kirchengesellschaften verliehen werden (die Gesamtkirche ist richtiger Ansicht nach nicht rechtsfähig) in dem Sinn, daß die zukünftig zu bildenden Kirchengemeinden eo ipso die Rechtsfähigkeit erlangen sollten. Abw. Seydel III S. 492 f.; die zunächst befremdende Form eines Gesetzes anstatt der nach § 28 ausreichenden Genehmigung wurde wohl gewählt, um die griechisch-katholische Kirche auch in Bezug auf die Entziehung der Korporationsrechte den übrigen Kirchen gleichzustellen (da das Gesetz in § 2 sich selbst als Verfassungsgesetz bezeichnet).

14) Über diese Kontroverse siehe Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 128; Hinschius, Staat u. Kirche S. 370; Heslenfeld, Ist zur Aufnahme einer Privatkirchengesellschaft in Bayern ein Gesetz erforderlich?

15) Sie sind nicht, wie Reinhard S. 133 ff. meint, in allen Fällen jur. Person.

legte Organisation führen dazu, diese Religionsgesellschaften für den Fall, daß ihnen in der Aufnahmsurkunde die Rechtsfähigkeit versagt geblieben sein sollte, für nicht rechtsfähige Vereine, und nicht etwa für Gesellschaften zu erklären. Dann ergibt sich aber ohne weiteres, daß sie die Rechtsfähigkeit durch Eintragung erwerben können (und daß sie dem Einspruch aus BGB. § 61 ausgesetzt sind). Denn wenn die Frage, ob ein Verein rechtsfähig („eigentumsfähig" mit den Worten des Gesetzes) ist, sich nach BGB. bestimmt, muß nach der gleichen Rechtsquelle auch entschieden werden, wie eventuell die Rechtsfähigkeit erlangt werden kann. Das bayerische Recht kennt auch kein dem Art. 13 der preußischen Verfassung entsprechendes Verbot, welches dort jede Erlangung der Rechtsfähigkeit auf anderem Wege als auf gesetzlichem ausschließt.

Nicht aufgenommene Vereine, welche objektiv sich als Religionsgesellschaften charakterisieren, also den oben angeführten Merkmalen entsprechen, können nicht auf dem Weg der Eintragung die Rechtsfähigkeit erlangen. Nach § 3 der 2. Verfassungsbeilage ist königliche Genehmigung erforderlich, wenn mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen; nur innerhalb der Familie ist die einfache Hausandacht gestattet (§ 2); jede religiöse Übung, bei der sich darüber hinausgehend andere Personen beteiligen, ist eine verbotene Zusammenkunft (§ 4)[16]). An diesen Sätzen ist durch die Festlegung der Versammlungs- und Vereinsfreiheit in den Art. 1 und 11

16) Das Gesetz spricht von „heimlichen" Zusammenkünften; aus dem Zusammenhang geht aber hervor, daß alle derartigen Zusammenkünfte verboten sind, bezw. daß kraft einer praesumptiv juris et de jure die Heimlichkeit als festgestellt anzunehmen ist; § 128 StrGB. kann nur unter der besonderen Voraussetzung Anwendung finden, daß die dort erforderte Absicht der Geheimhaltung (s. Tatbestand) vorhanden ist.

des Gesetzes vom 26. Februar 1850 nichts geändert worden[17]), da die Bestimmungen der 2. Verfassungsbeilage als integrierende Bestandteile der Verfassung nur unter den gleichen erschwerten Voraussetzungen wie diese abgeändert werden können; das Vereinsgesetz genügt aber diesen besonderen Anforderungen nicht (vgl. auch Seydel, III S. 51; Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern, 4. Aufl. II S. 319, Sammlung der Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes Bd. XVII S. 72 ff.). Die früher durch Verfassungsgesetz aufgestellten Beschränkungen sind daher in Kraft geblieben. Wenn nach einer Ministerialentschließung vom 22. Juni 1867 (Weber, Gesetze und Verordnungen VII S. 37) die Deutschkatholiken (freireligiösen, freien Gemeinden), denen die Aufnahme als Religionsgesellschaft versagt worden war, als nichtpolitische Vereine dem Vereinsgesetz unterliegen, so erklärt sich dies daraus, daß ihnen überhaupt der religiöse Charakter abgesprochen wurde. Sind aber einmal religiöse Vereine der gedachten Art verboten, dann ist die Verwaltungsbehörde zum Einspruch nicht nur berechtigt (§ 61 II), sondern kraft öffentlichen Rechtes auch verpflichtet. Es wird auch die Zurückweisung durch den Amtsrichter für zulässig zu erachten sein, wenn die Unerlaubtheit offen zutage liegt[18]).

2. Zu den Gegenständen gemischter Natur, bei denen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen

17) Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht. Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubnis zu bilden.

18) S. Planck, Bem. 1 zu § 60; Staudinger-Loewenfeld, Bem. 3 zu § 60.

geschehen dürfen, zählen nach § 76 II c der 2. Verfassungsbeilage

die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde.

Diese Vereinigungen erwerben mit der Genehmigung Korporationsrechte, werden dadurch aber nicht zu öffentlichen-rechtlich Korporationen.

Die genauere Bestimmung des Begriffes „geistliche Gesellschaft" findet, abweichend vom allgemeinen Landrecht, im Gesetze keinen Anhalt. Der Begriff kehrt wieder im AG. zum BGB. Art. 8 ff., ist dort aber ebenfalls nicht näher erläutert; er muß in beiden Gesetzen in gleicher Weise ausgelegt werden. Eine inhaltliche Aufzählung einzelner hierher gehöriger Vereine gab der Kultusminister v. Landmann bei der Beratung des Ausführungsgesetzes (s. Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht S. 79 ff.); ernannte: Klöster, Orden, ordensähnliche Kongregationen und Bruderschaften; da § 76 Abs. 2c ausdrücklich die Bestimmung der Gelübde erörtert, so steht die Zugehörigkeit der Orden und ordensähnlichen Kongregationen außer Zweifel; nicht so bei den Bruderschaften; nach einer Ministerialentschließung vom 27. April 1849 (Weber, Gesetze und Verordnungen IV S. 31) bedürfen Bruderschaften zu ihrer Bildung königlicher Genehmigung nur, wenn sie Korporationsrechte beanspruchen, während sie sonst den allgemeinen Bestimmungen, nunmehr also dem Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 unterstehen sollen. Die Entschließung kann nicht mit der Behauptung angefochten werden, sie sei mit § 76 Abs. 2b unverträglich (Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte S. 226), da dort nur die Beschränkung und Aufhebung von Bruderschaften, nicht auch die Begründung zu den Gegenständen gemischter Natur gerechnet wird; es ist nicht zulässig, aus der ersteren Befugnis des Staats auch auf die letztere zu schließen. Es kommt viel-

mehr nur darauf an, ob die Bruderschaften zu den geistlichen Gesellschaften gehören. Zu diesem Zweck muß versucht werden, den Begriff formal zu bestimmen. Nach Seydel (III S. 522) und Oertmann (bayer. Landesprivatrecht S. 89) sind geistliche Gesellschaften solche Einrichtungen (religiöse Körperschaften), die dem Organismus einer Glaubensgesellschaft, wie Seydel die Religionsgesellschaften bezeichnet, angehören[19]). Diese Definition ist nicht brauchbar; soll damit ausgedrückt werden, daß die geistlichen Gesellschaften zu den Religionsgesellschaften im gleichen Verhältnis stehen, wie die Bestandteile eines natürlichen, physischen Organismus zu diesem, so daß sie zum vollendeten Aufbau und zum bestimmungsgemäßen Ausbau notwendig gehören, ihr Wegfall also die Existenz in Frage stellt, dann ist sie schlechterdings unrichtig; und soll nur eine enge Beziehung zwischen geistlicher Gesellschaft und Religionsgesellschaft darunter verstanden werden, dann kann sie wegen ihrer Unbestimmtheit praktisch nicht verwendet werden. Die Definition ist unrichtig, denn die katholische Kirche könnte ohne die Orden, welche unstreitig geistliche Gesellschaften sind, ja den Typus der geistlichen Gesellschaften bilden, ebensowohl bestehen, wie mit diesen; die Organisation der katholischen Kirche ist durchaus nicht mit dem Bestand der Orden verknüpft, kann vielmehr, wie die französischen Zustände seit Erlaß des Gesetzes vom 1. Juli 1901 gezeigt haben, auch ohne diese aufrecht erhalten

19) Vgl. auch die Motive zum preuß. Ges. v. 31. Mai 1875 bei Hinschius, Die preuß. Kirchenges. der Jahre 1874 u. 1875 S. 86: „Die Orden und Vereinigungen, welche mit ihr (der Kirche) in einer organischen Vereinigung stehen.“ Gleich darauf heißt es allerdings ganz zutreffend, daß die Orden und Kongregationen keine notwendigen Organisationen, keine absolut wesentlichen Institutionen der katholischen Kirche bilden.

werden. Gewiß, die Orden dienen in hervorragendem Maße den Interessen der Kirche; aber zum Leben, auch nur zur ungestörten Tätigkeit der Kirche sind sie nicht erforderlich. In der zweiten Bedeutungsmöglichkeit ist die Definition zu weit, da nach ihr offenbar der größere Teil der religiösen Vereine unter sie fallen würde.

Der entscheidende Gesichtspunkt ist, ob über Bildung und Verfassung der in Frage kommenden Vereine kirchenrechtliche oder autonome Normen der Religionsgesellschaften bestehen, und ob die kirchlichen Behörden als solche bei ihrer Begründung beteiligt sind, etwa durch Genehmigung oder Bestätigung, derart, daß erst dieser Anerkennungsakt ihnen den spezifisch kirchlichen Charakter verleiht. Nur beim Vorhandensein dieser beiden Merkmale haben wir es mit geistlichen Gesellschaften zu tun. Wenn der Begriff so verstanden wird, dann werden von ihm alle in der zitierten Erklärung des Kultusministeriums angeführten Vereine mitumfaßt. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Auffassung läßt sich auch § 77 des Religionsedikts verwerten; hiernach dürfen bei der Errichtung geistlicher Gesellschaften „keine einseitigen Anordnungen der Kirchengewalt" ergehen, es wird also eine Mitwirkung der Kirchengewalt bei der Entscheidung vorausgesetzt. Nach kanonischem Recht ist zur Begründung von Bruderschaften kirchliche Genehmigung erforderlich, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird; es sind weiter auch kirchenrechtliche Bestimmungen über sie getroffen worden; sie gehören daher zu den geistlichen Gesellschaften[20]).

20) Abweichend Geiger, Archiv für kath. Kirchenrecht 80 S. 302 und Silbernagel a. a. O. (Anm. 13a) S. 466. Nach dem oben Ausgeführten ist die zitierte Min.-Entschl. v. 27. April 1849, die sie der Regel nach dem öffentlichen Vereinsrecht unterstellt, nicht haltbar; zum gleichen Ergebnis gelangen Seydel III S. 568; Reinhard a. a. O. S. 226.

Nur darf dabei nicht außer Acht geslasen werden, daß mancher religiöse Verein, der den Namen „Bruderschaft“ führt, in Wahrheit keine Bruderschaft ist, und mithin keine geistliche Gesellschaft.

Zu diesen gehören endlich noch die Kongregationen und die dritten Orden.

Dem Begriff der geistlichen Gesellschaft können theoretisch auch religiöse Vereinigungen anderer Religionsgenossenschaften als solche der katholischen Kirche entsprechen; indes werden sich praktisch kaum derartige Beispiele ausfindig machen lassen; die protestantischen Diakonissenvereine und die Schwesternvereine (s. Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht S. 81) scheiden auf jeden Fall aus.

Nach Art. 9 des bayerischen AG. gilt das für die geistlichen Gesellschaften aufgestellte Amortisationsrecht nicht für die englischen Fräulein; dadurch wird die Zugehörigkeit zu den geistlichen Gesellschaften für das bayerische Recht nicht verneint, wie schon daraus hervorgeht, daß die Ausnahme nur für die englischen Fräulein in Bayern gilt; sie sind darum in allen übrigen Beziehungen als geistliche Gesellschaften zu behandeln.

Die §§ 76, 77 des Religionsedikts haben exklusive Bedeutung; sie besagen, daß nur durch Zusammenwirken von Staat und Kirche geistliche Gesellschaften errichtet werden dürfen; jede Begründung, bei welcher nur die Kirche mitwirken würde, ist verboten, und damit auch die Eintragung ins Vereinsregister; die bei dieser entfaltete Tätigkeit des Staates ist ganz anderer Natur, als die im Religionsedikt erforderte.